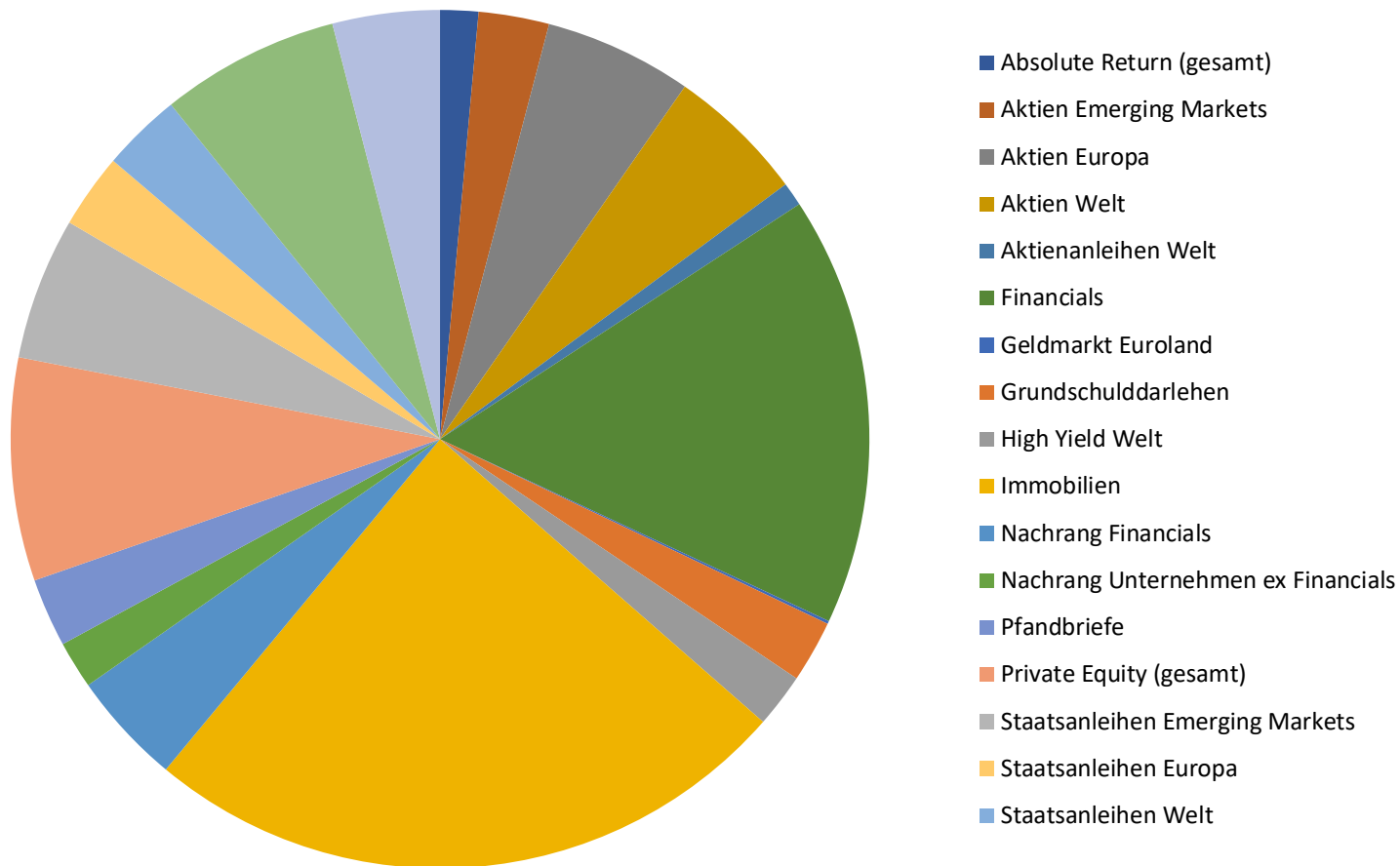


Anlage zu TOP 3

Anlage-(Strategie)möglichkeiten für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

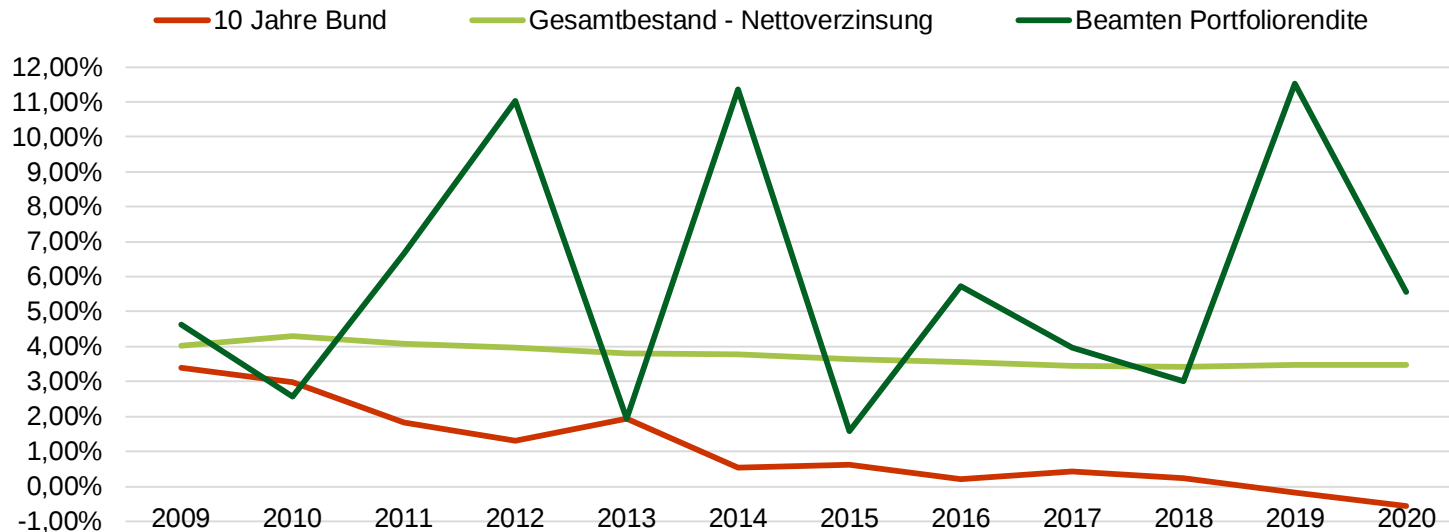
Entwurfssfassung
26.02.2020

Die Kapitalanlage beim KVSA



Kapitalanlagen zum 31.12.2020 4.014.553.000 €

Die Kapitalanlage beim KVSA



Grundlage der Kapitalanlage ist eine Asset-Liability-Management-Studie

- Definition von Anlagezielen, Assetklassen und Risikogrenzen
- Analyse und Einarbeitung der Verbindlichkeiten
- Analyse der Kapitalmärkte
- Portfoliooptimierung

Ausgangssituation beim SGSA

- unbegrenzte Anlagedauer, keine festen Rückzahlungstermine
- derzeit anzulegendes Vermögen ca. 5 Mio. €
- Zuwachs pro Jahr ca. 1,5 Mio. €
- Renditeerwartung 3,5 % p.a. durchschnittlich
- Akzeptanz von Schwankungen, Volatilität 15 %
- Kapitalanlagen werden im Anlagevermögen gehalten, dienen dauerhaft dem Geschäftsbetrieb

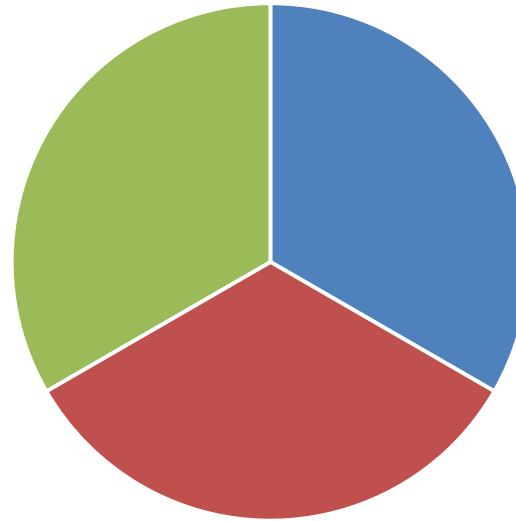
Anlagerestriktionen beim SGSA

- Existiert eine Anlagerichtlinie?
- Ausschluss von Investitionsmöglichkeiten?
 - Aktien
 - Währungen
 - Regionen
 - Rating
- Sind ESG-Kriterien zu beachten?
 - Environment - Umwelt
 - Social - soziale Aspekte
 - Governance - Unternehmensführung

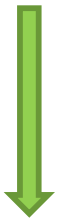
Aufgabe des SGSA

Identifikation und Aufbau eines Kapitalanlagevermögens (Portfolio)
anhand von historisch ermittelten Zahlen mit der geringsten
Schwankung und einer Ertragserwartung von 3,5 %

Optimales Portfolio



Aktien



DekaLowRisk

Renten



Weltzins Invest

Immobilien



Fokus Wohnen Deutschland

Wertentwicklung Musterportfolio

Korrelationen			
	DekaLowRisk	Weltzins Invest	Fokus Wohnen Deutschland
DekaLowRisk	1,00	0,14	0,02
Weltzins Invest	0,14	1,00	0,02
Fokus Wohnen Deutschland	0,02	0,02	1,00

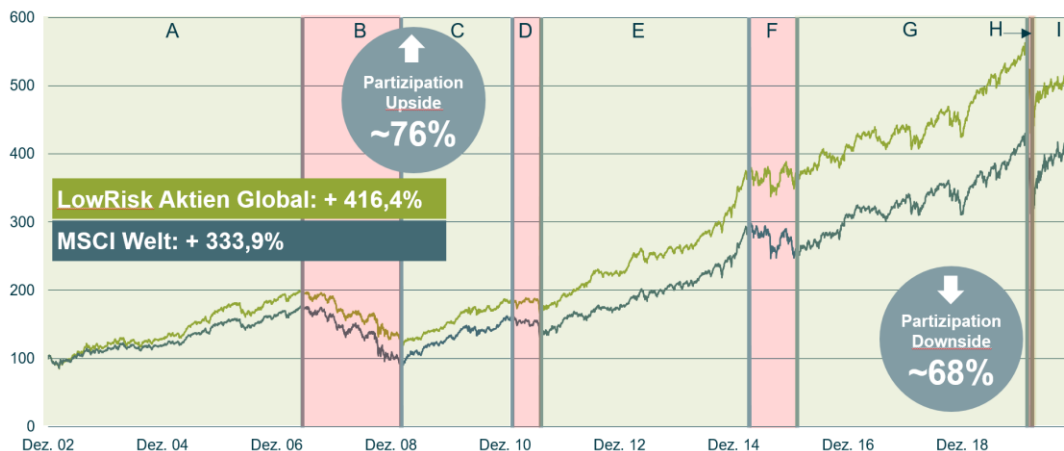
Anlageklasse	Fonds	Ergebnis 30.09.2016 bis heute	Volatilität
Aktien Welt	Deka LowRisk Aktien global	8,46 %	23,44 %
Immobilien	Fokus Wohnen Deutschland	4,95 %	0,96 %
Anleihen Emerging Markets	Deka Weltzins Invest	1,19 %	13,49 %

Wertentwicklung Musterportfolio

Assetklasse	Allokation 1	Allokation 2	Allokation 3
Aktien Welt	33,33%	35,00%	40,00%
Immobilien	33,33%	45,00%	40,00%
Anleihen Emerging Markets	33,33%	20,00%	20,00%
Summe:	100,00%	100,00%	100,00%
Return	4,87%	5,43%	5,60%
Vola	12,63%	11,33%	12,46%
Sharpe Ratio	0,39	0,48	0,45
Fremdwährungsquote	58,33%	46,25%	50,00%

LowRisk Aktien Global – überlegen auf der Langstrecke. Verlustreduzierung ermöglichte langfristige Outperformance.

Wertentwicklung (31.12.2002 – 31.12.2020)



Produktidee

- Aktienportfolio mit geringeren absoluten Risiken
- Fonds ist weniger anfällig gegenüber größeren Schwankungen
- Aufrechterhaltung eines attraktiven Renditepotenzials

Anlageziel

- Maximierung der risikoadjustierten Rendite (Sharpe Ratio)
- Reduktion des absoluten Risikos im Portfolio
 - Niedrigere Volatilität

Grundlagen

- Ausnutzung von Kursschwankungen abweichend vom fundamentalen Wert
- Empirische Überprüfung - die am wenigsten riskanten Aktien bieten langfristig die höchsten risikoadjustierten Renditen

Die faktorbasierte quantitative Anlagestrategie kann klassische Aktienportfolios ergänzen und die Verlustrisiken reduzieren.

Wertentwicklung LowRisk Global Backtest auf Basis täglicher Schlusskursrenditen brutto nach Transaktionskosten 31.12.2002 – 29.12.2010, LowRisk Global Track Record netto vor Gebühren und Transaktionskosten 29.12.2010 – 28.12.2012, Publikumsfonds Deka-Globale Aktien LowRisk auf Basis täglicher Mittagskursrenditen vor Kosten 28.12.2012 – 31.12.2020. A: 31.12.2002-15.06.2007, B: 15.06.2007-09.03.2009, C: 09.03.2009-17.02.2011, D: 17.02.2011-19.08.2011, E: 19.08.2011-13.04.2015, F: 13.04.2015-12.02.2016, G: 12.02.2016 – 20.02.2020, H: 20.02.2020 – 23.03.2020, I: 23.03.2020 – 30.12.2020. Berechnet nach BVI-Methode. Die frühere Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Quellen: Deka Investment, FactSet. * Annualisierte Performance, falls Periode größer als ein Jahr ist

Weltzins-INVEST.

Zugang zum globalen Markt für Anleihen in lokaler Währung.

Ihre ausschüttungs- und stabilitätsorientierte Anlage in Renten weltweit.



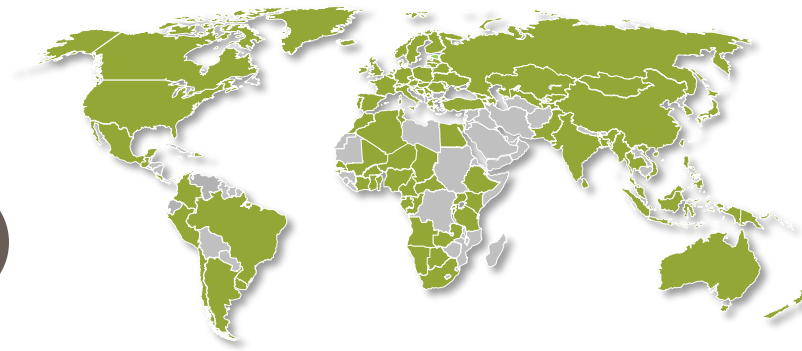
Anlageziel.

- Realisierung einer höheren Rendite als in Euro-Anleihen

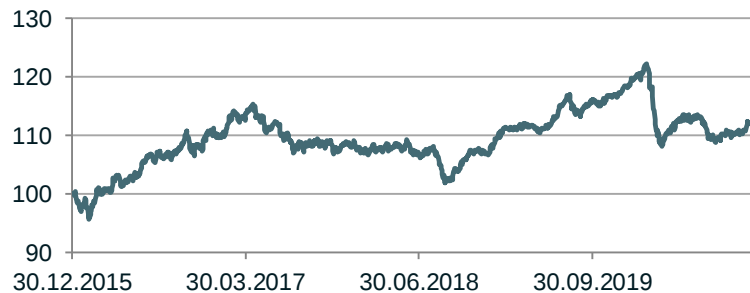


Investmentuniversum.

- Global investierender Rentenfonds
- Staatliche, staatsnahe und supranationale Emittenten, Banken
- Fokus auf Lokalwährungen aus Emerging Markets, Frontier Markets und Industrienationen.



31.12.2015 - 31.12.2020: indexierte Entwicklung



Management.

- Aktiv, fundementanalytisch (qualitativ und quantitativ)
- Systematische Entscheidungsfindung
- Kombination von langjähriger Expertise und mathematischer Modellierung

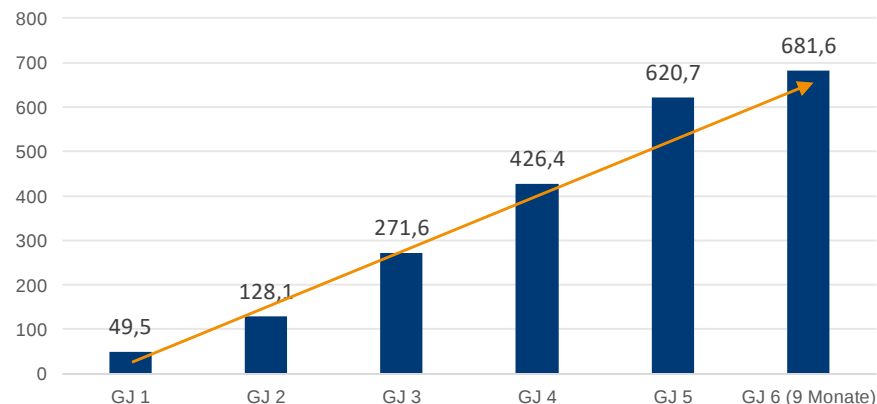


Ansatz.

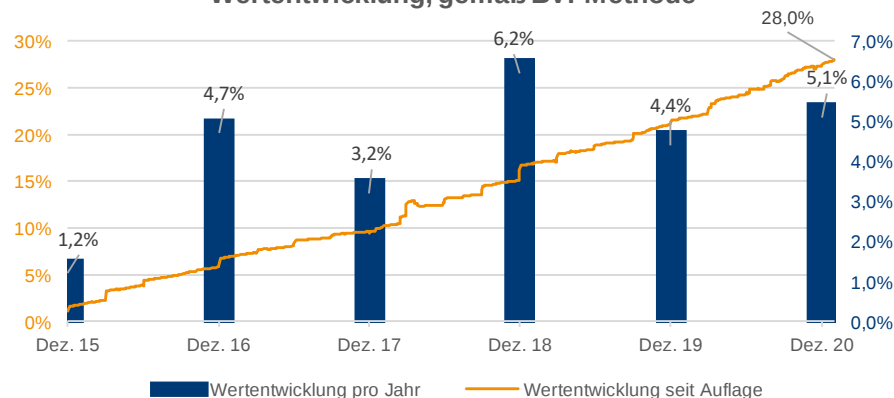
- Fokus auf kontinuierlich hohe Ausschüttungen
- Zielgewichtungen der Währungen: 1%, 2% oder 3,5%, je nach Liquidität
- Granulare Diversifikation
- Kurze Duration
- Endfälligkeitsansatz (Held to maturity)

Stand: 31.01.2021

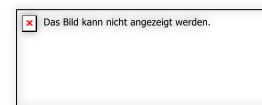
- » Offener Immobilien-Publikumsfonds nach Kapitalanlage-Gesetzbuch mit **Anlageschwerpunkt im deutschen Wohnungsmarkt.**
- » FOKUS WOHNEN DEUTSCHLAND investiert vorwiegend in **deutsche Wohnimmobilien an wirtschaftsstarken Standorten.** Ergänzt werden die klassischen Wohnhäuser durch Immobilieninvestments in Nutzungen, die für ein lebenswertes Wohnumfeld wichtig sind.
- » Erworben werden **Bestands- und Neubauimmobilien.**
- » Im Rahmen der Liquiditätssteuerung wird mit der sogenannten „**Cash-Call-/Cash-Stop-Strategie**“ gearbeitet.

Investitionsvolumen in Mio. EUR

Ausschüttungen im Geschäftsjahr (in EUR je Anteil)

GJ 1	GJ 2	GJ 3	GJ 4	GJ 5
1,20	1,60	1,42	1,30	1,30

Wertentwicklung, gemäß BVI-Methode

Kennzahlen zum FOKUS WOHNEN DEUTSCHLAND

Fondsobjekte	42 (2.366 Wohn- und 145 Gewerbeeinheiten)
Nettoinventarwert	560.302.358 EUR
Bruttofondsvermögen	722.105.597 EUR
Fremdkapitalquote	20,4%
Vermietungsquote	95,3%



Dieses Dokument dient Werbezwecken und stellt keine Finanzanalyse, Anlageberatung oder ein Vertragsangebot dar. Für den offenen Immobilien-Publikumsfonds "FOKUS WOHNEN DEUTSCHLAND" ist alleinverbindliche Grundlage für den Kauf von Anteilen der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahres- und/oder Halbjahresbericht sowie die wesentlichen Anlagebedingungen. Diese sind ausschließlich in deutscher Sprache in elektronischer Form unter www.fokus-wohnen-deutschland.de/ erhältlich.

Problematik: Bewertung der Marktpreise - zu teuer?

NASDAQ 100 seit 01.01.2009



Problematik: Bewertung der Marktpreise - zu teuer?

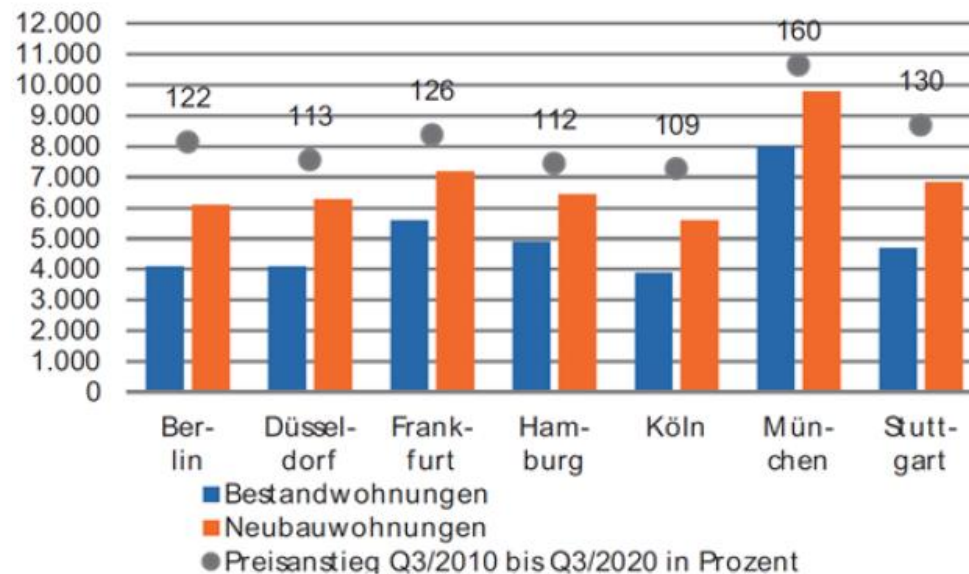
Bundesanleihe 10 Jahre seit 01.01.2009



Problematik: Bewertung der Marktpreise - zu teuer?

Wohnimmobilien ab Q3/2010

KAUFPREISENTWICKLUNG ETW TOP 7 IN EUR/m² VON 2010-2020



Kaufpreise für Eigentumswohnungen in EUR/m² (Q3/2020)

Quelle: DZ Hypo, Immobilienmarktbericht Deutschland 2020/2021, Dezember 2020

Problematik: Markteinstieg

- derzeit hohe Bewertungen der Assetklassen
- Timing beim Einstieg in den Aktienmarkt beachten
 - neutral, kaufen, keine Investition



Erforderliche „Infrastruktur“ für Investitionen

- Deka Bank Depot
- S-Comfort Depot

oder

- Depot Bank außerhalb des Sparkassenverbundes
- Klärung des Investors

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Andreas Schmidt

Abt.leiter Finanz- und Anlagenmanagement

Carl-Miller-Str. 7 Telefon: 0391 62570-767
39112 Magdeburg Fax: 0391 62570-795
E-Mail: a.schmidt@kvsa-magdeburg.de

www.kvsa-magdeburg.de

Entwurfsstand 22.02.2021

Städte und Gemeinden - das starke Fundament für Sachsen-Anhalt

*Erwartungen an Landtag und Landesregierung
für die 8. Wahlperiode (2021 – 2026)*

1. Renaissance der Selbstverwaltung im Zeichen der Pandemie

Selbstverwaltung unterstützen:

- Engagement anerkennen
- Gesundheitsämter zeitgemäß ausstatten
- Wertschätzung durch Anhörung
- Landes- und Kommunalverwaltung besser verzahnen

Zu keinem Zeitpunkt, seit der Wiedervereinigung 1990, war die öffentliche Verwaltung in Sachsen-Anhalt derart intensiv gefordert, wie seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020. Die kreisfreien Städte und Landkreise mit ihren Gesundheitsämtern, aber auch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen sind extrem gefordert! Die kommunale Selbstverwaltung beweist hier, dass Verantwortungsbewusstsein und Engagement gerade in den dezentralen Strukturen auch außergewöhnlichen Anforderungen gerecht werden.

Dieses hohe Maß an Einsatzbereitschaft muss Anerkennung in der Politik des Landes Sachsen-Anhalt finden. Wer erwartet, dass kommunale Mitarbeiter nahezu zu jeder Zeit für Bürgerschaft und Wirtschaft einstehen sollen, muss den rechtlichen und finanziellen Rahmen setzen, damit sich die Beschäftigten im öffentlichen Dienst ebenso wertgeschätzt fühlen, wie die vielen Tausenden von ehrenamtlichen Kommunalpolitikern.

Diese Wertschätzung muss sich im Gehör widerspiegeln, das kommunale Positionen und Anliegen im Landtag und in der Landesregierung erfahren und im Verwaltungshandeln der Landesbehörden. Die Landesbehörden brauchen zudem mehr kommunale Erfahrung als Voraussetzung für ein besseres Verständnis der kommunalen Selbstverwaltung und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

2. Normenklarheit - Normenwahrheit – Rechtssicherheit

Gesetzgebung entschlacken:

- Normen klarer fassen
- Entscheidungsspielräume schaffen
- Ermessensausübung stärken
- Bürger mitnehmen

Viele Rechtsnormen erweisen sich einerseits als zu starr, andererseits aber auch als zu unbestimmt. Das hat die Corona-Krise noch einmal deutlich werden lassen. Die im Jahr 2014 in Sachsen-Anhalt aus Gemeindeordnung und Landkreisordnung zusammengefügte Kommunalverfassung (KVG-LSA) ist so detailliert, dass jeder Landes- und Kommunalbedienstete, aber auch die Ehrenamtlichen, nach der konkreten Regelung ihres gerade vorliegenden Einzelfalles suchen. Die Folgen sind weitere Detaillierungen durch Verordnungen und Erlasse.

Die Anwendung der Gesetze muss die Beschäftigten der Verwaltungen anspornen, durch Auslegung der Normen ihre konkreten Fälle lösen zu können. Erlasse sollen Unklarheiten beseitigen helfen und bedürfen ihrerseits eindeutiger Formulierungen.

Schnelle und zielsichere Entscheidungen brauchen klare Rechtsnormen. Für die Verwaltungsgerichte gilt dabei, dass die Entscheidungsfreudigkeit der Verwaltungen gestärkt werden muss. Rechtssicherheit erfordert auch die Befähigung zur Ermessensentscheidung. Gesetzgeber, Verwaltung und Justiz müssen sich deshalb auf einer gemeinsamen sprachlichen Grundlage bewegen.

3. Neue Herausforderungen - neue Gesetze

Digitale Verwaltung braucht:

- neue rechtliche Grundlagen
- sichere Finanzierung
- langfristige Investitionsgrundlagen
- Vernetzung von Technik und Verwaltung
- eine funktionsfähige Infrastruktur (Breitband, Mobilfunk, Telekommunikation)

Neue technische und gesellschaftliche Herausforderungen und die Digitalisierung, erfordern neue Wege! Eine digitalisierte Verwaltung, die Abschied vom Papier-Büro nehmen soll, braucht Rechtsgrundlagen, die diesen Anforderungen gerecht werden. Ein ständiges Aufsatteln und immer mehr Normen werden dem nicht gerecht.

Der Gesetzgeber muss vielmehr Lösungen vorgeben, die eine durchschnittliche Verwaltung ohne den Einsatz von Wissenschaftlern und Spezialisten bewältigen kann. Das gilt umso mehr für die kommunalen Verwaltungen, deren wesentliches Element das kommunale Ehrenamt

ist. Wer sich in seiner Freizeit engagiert, hat Anspruch darauf, Rechtsnormen vorzufinden, die sein Mitwirken rechtssicher und überschaubar ermöglichen.

4. Das Rathaus: Digitales Portal für Bürger und Wirtschaft zur Verwaltung!

Rathäuser in den Fokus:

- effiziente Strukturen ermöglichen
- zum Mitwirken ermuntern
- Verwaltungsentscheidungen vor Ort fördern
- Digitalisierung nutzen
- Generationen mitnehmen
- Schwache nicht zurücklassen

Trotz der angestrebten Digitalisierung bleibt das Rathaus der Eingang von Bürgern und Wirtschaft in die Welt der Verwaltungen. Service vor Ort für Bürger, Vereine und Wirtschaft fördert Gemeinsinn und Engagement und begründet das bürgerschaftliche Miteinander. Eine Funktionalreform muss in Sachsen-Anhalt dazu beitragen, die knappen öffentlichen Mittel mit effizienten Verwaltungsstrukturen bürgernah zu verwalten.

Grundlage dafür können die bereits im Jahr 2012 vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und Landkreistag Sachsen-Anhalt vorgelegten Vorschläge für Aufgabenverlagerungen auf Landkreise, kreisfreie Städte und die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden (interkommunale Funktionalreform) bilden. Die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit muss steuerrechtlich gefördert werden.

Die Politik muss sich darüber klar sein, dass Verwaltungen über einen langen Zeitraum sowohl digital wie konventionell arbeiten müssen. Sogenannte Hybrid-Akten werden allein schon deshalb erforderlich sein, weil vielen Menschen der Zugang zu elektronischen Medien fehlt. Elektronische Medien sind auch sehr verletzlich. Plötzlich verschlüsselte Daten, Fehler in der Datenübertragung, nicht bestehende Kompatibilitäten werden über Jahre hinweg die Verwaltungen fordern. Eine unzureichende technische Infrastruktur belastet den Transformationsprozess.

5. Aufgabenkritik, Deregulierung und Konnexität

Normen prüfen:

- Konnexität sicherstellen
- Rechtsfolgen abschätzen
- Finanzstrukturkommission stärken
- Handlungsspielräume öffnen
- Verwaltung ständig fortbilden

Wir erwarten die - schon 2016 durch die Koalitionsvereinbarung zur 7. Wahlperiode (2016 bis 2021) versprochene - Neufassung des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt mit einem strikten Konnexitätsgebot, ohne einschränkende Floskeln, die den Rechtsschutz der Kommunen in Frage stellen. Entsprechende Vorschläge haben wir bereits in den letzten Jahren wiederholt vorgelegt.

Alle Ministerien müssen sich streng an die Konnexität halten, soll Sachsen-Anhalt dauerhaft funktionsfähige (kommunale) Verwaltungen behalten. Aufgesattelte Finanzlasten für die Kommunen bedrohen deren Funktionalität! Die 2016 wiederbelebte Finanzstrukturkommission, die zwischen Land und Kommunen die Aufgaben und ihre Finanzierung bewertet, ist konstitutiv zu stärken.

Daneben ist eine Aufgabenkritik erforderlich und konkrete Maßnahmen zur Deregulierung sind systematisch in allen Bereichen der Landesverwaltung einzuleiten. Die angespannte Finanzsituation und die aktuellen Herausforderungen verlangen Gestaltungsspielräume für die kommunale Selbstverwaltung, um ihre (finanzielle) Handlungsfähigkeit zu erhalten. Kommunale Selbstverwaltung darf nicht in Bürokratie ersticken.

6. Förderung des Ehrenamtes

Ehrenamt stärken:

- Steuerrecht vereinfachen
- Kommunalpolitiker schützen
- Helfer absichern
- Wertschätzung steigern
- Hass und Aggressionen ächten

Die verstärkte Fortbildung kommunaler Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bleibt eine dauerhafte Herausforderung für die Kommunen und eine Anforderung an Landtag und Landesregierung. Nach wie vor unsichere Rechtsprechung im Sozialversicherungsrecht und zunehmende Unsicherheiten im Steuerrecht konterkarieren die Bemühungen, Ehrenamtliche für die Mitarbeit zu gewinnen.

Kommunale Selbstverwaltung lebt vom bürgerschaftlichen Engagement. Eine Schlüsselrolle spielt hierbei die bürgernahe Demokratie, die sich wesentlich in der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gemeinde-, Stadt- und Verbandsgemeinderäte widerspiegelt. Das kommunalpolitische Engagement muss als Keimzelle der Demokratie deutlicher als bisher anerkannt und unterstützt werden. Mit der öffentlichen Wertschätzung für das Ehrenamt müssen auch die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen mithalten.

Der gesellschaftliche Wandel ist gekennzeichnet von einer multimedialen Vernetzung. Die sogenannten „Sozialen Medien“ haben sich neben Presse, Rundfunk und Fernsehen zu einer zentralen Säule der Kommunikation entwickelt. Dabei sind Licht und Schatten eng beieinander. Die positive Informationsplattform wandelt sich mit einem Wimpernschlag auch zu einem Tribunal der Hetze. Der (ehrenamtliche) Kommunalpolitiker hat dabei einen Anspruch auf staatlichen Schutz. Die Plebiszite in der Kommunalverfassung garantieren diesen Schutz nicht und bedürfen einer neuen Einordnung in die digitale Welt und die Welt der sozialen Medien.

7. Kommunalen Finanzausgleich

Kommunale Finanzen:

- langfristig sichern
- stabile Finanzgrundlagen schaffen
- auskömmliche Grundfinanzierung
- Strukturschwächen ausgleichen
- Investitionspauschale erhöhen
- Digitalisierungspauschale einführen

Mit dem Finanzausgleich 2016 - 2021 hat sich der Landesgesetzgeber erstmals dazu entschlossen, eine verlässliche Finanzierungspartnerschaft mit den Kommunen in Sachsen-Anhalt einzugehen. Die dort vorgegebenen 1,628 Mrd. Euro stellen eine Grundlage dar, um den Finanzausgleich 2022 an die gestiegenen Kosten und Anforderungen anzupassen. Langfristige Finanzierungssicherheit ist für die Kommunen in Sachsen-Anhalt eine wichtige Grundlage für die notwendigen mittelfristigen Planungshorizonte auf der kommunalen Ebene. Sie verhindert Fehlplanungen und ermöglicht strategische Planungen.

Nur Investitionen sichern die Zukunftsfähigkeit unserer Regionen. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden brauchen deshalb eine ausreichende Investitionspauschale für die nächsten Jahre. Das niedrige Steueraufkommen vor allem bei der Gewerbesteuer, bedroht die Zukunftsfähigkeit und braucht deshalb eine verlässliche Alternative. Das Gleiche gilt für die Digitalisierung. Die Kosten dieser neuen Herausforderung können nur solidarisch mit dem Land geschultert werden, eine Digitalpauschale hilft, den örtlichen Gegebenheiten gerecht werdend, diese Aufgabe zu meistern.

Ungelöst ist jedoch die Finanzierung der auskonsolidierten Kommunen und der finanzschwachen Städte und Gemeinden in strukturschwachen Regionen. Die Steuereinnahmen dieser Städte und Gemeinden reichen nicht aus, um die Grundlagen einer kommunalen Verwaltung zu finanzieren. Verschärft wird diese Lage noch in verschiedenen Verbandsgemeinden, bei denen die Kumulierung von Umlagen nahezu zur finanziellen Handlungsunfähigkeit führt. Die Landesregierung muss diesen Kommunen eine auskömmliche, aufgabengerechte Grundfinanzierung zur Verfügung stellen.

8. Verkehr und Infrastruktur

Infrastruktur sichern:

- Brücken, Straßen und Radwege ausreichend finanzieren
- ÖPNV dauerhaft absichern
- Radwege vernetzen
- Elektromobilität finanzieren

Die Städte und Gemeinden erwarten von der neuen Landesregierung die langfristige Finanzierung des Verkehrswesens in Sachsen-Anhalt. Dazu gehören die aufgabengerechte Finanzausstattung des ÖPNV ebenso, wie eine sachgerechte Finanzierung des Straßenbaues und der Straßen- und Brückenunterhaltung. Das Gutachten des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu) zum Be- und Zustand der gemeindlichen Straßen in Sachsen-Anhalt; Mittel- und langfristige Investitionsbedarfe, hat auch hinsichtlich der Unterhaltungsrückstände ein bezeichnendes Bild auf den Zustand unserer Infrastruktur geworfen.

Es gilt sicherzustellen, dass ein zusammenhängendes Straßennetz Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung im Land sein kann. Großvorhaben von Landesbedeutung sind auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Kommunen auszufinanzieren. Die Kosten von Nebenanlagen, wie Radwege, sind in ein langfristiges Förderprogramm zu integrieren. Der Ausbau von Fahrradinfrastruktur ist Teil der Verkehrswende. Längst überfällige Lückenschlüsse bedürfen einer auskömmlichen finanziellen Unterstützung durch das Land.

Für Elektro-Mobilität bedarf es einer Infrastruktur, für die Städte und Gemeinden nicht zuständig sind und die sie nicht finanzieren können. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind durch ausreichende Finanzmittel gegenzufinanzieren. Die Regionalisierungsmittel müssen an die neuen Erfordernisse der S-Bahn-Mitteldeutschland angepasst werden.

9. Schulen auf dem Weg in die digitale Welt

Digitale Schulen:

- Netzausbau beschleunigen
- Breitband sicherstellen
- Administratoren dauerhaft finanzieren
- digitale Kompetenz stärken

Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden haben als Schulträger die Verantwortung für die Ausstattung der Schulen als Bestandteile der öffentlichen Infrastruktur für Bildung. Ihnen kommt somit eine Schlüsselrolle bei der Ausgestaltung des Bildungsstandortes zu. Die Ausstattung der Schulen endet heute aber nicht mehr allein in sächlichen Gegenständen, sondern erfordert auch das notwendige Wissen, um die digitale Infrastruktur in den Schulen verlässlich betreiben zu können. Für die neue digitale Welt sind die Schulträger aber finanziell völlig unzureichend ausgestattet.

Wir begrüßen daher die Bemühungen des Landes, alle Schulen an das Breitbandnetz des Landes anzuschließen. Wir erwarten eine dauerhafte Finanzierungsgrundlage, um Systemadministratoren beschäftigen und digitale Endgeräte beschaffen zu können.

10. Kultur

Kultur heißt:

- bewusstes Leben
- das Miteinander stärken
- die Identität sichern
- Besonderheiten hervorheben

Sachsen-Anhalt ist ein Kulturland mit großen kulturellen Schätzen. Fünf Welterbestätten und viele hochwertige Denkmale überfordern vielerorts die Kraft der Städte und Gemeinden. Es fehlt zudem ein nennenswertes Mäzenatentum, über das private Spenden eingeworben werden können. Nach wie vor gilt es deshalb, dass nur in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Land und Kommunen diese reichhaltige Kulturlandschaft erhalten werden kann.

Landtag und Landesregierung müssen daher die Kulturförderung im Landeshaushalt deutlich aufstocken und insbesondere für Kultureinrichtungen und Kulturveranstaltungen vor Ort und in der Fläche mehr Mittel zur Verfügung stellen. Erfolge, wie mit dem Dessauer Bauhaus-Museum, können dauerhaft nur gesichert werden, wenn die Einrichtungen eine langfristige finanzielle Perspektive haben.

11. Feuerwehren - mehr als nur Brandbekämpfer!

Feuerwehren:

- Ehrenamt stärken
- Ausrüstung zeitgemäß anpassen
- Hilfeleistungen sozial absichern
- Fördervereine stabilisieren
- Finanzierungsgrundlagen absichern

Schon lange sind Feuerwehren nicht mehr nur zum Brandschutz im Einsatz. Immer mehr haben Hilfeleistungen das Bild der Feuerwehren verändert. Ein dichteres Netz an Autobahnen und Schnellstraßen, neue Eisenbahnstrecken und immer kompliziertere Materialien (Fotovoltaik, E-Fahrzeuge, Windräder) sowie die Bekämpfung der mit dem Klimawandel zunehmenden Wald- und Vegetationsbrände, erfordern neue Technik für die Feuerwehrleute, die nicht nur löschen, bergen oder sichern müssen. Deshalb muss die Ausstattung der Feuerwehren diesen neuen Herausforderungen angepasst werden. Auch die Anforderungen des Arbeitsschutzes haben ganz neue Qualitäten erreicht.

Um Brandschutz- und Hilfeleistungen sicherstellen zu können, muss die finanzielle Förderung der Träger des Brandschutzes durch das Land spürbar verbessert werden. Neben der Feuerschutzsteuer gehört dazu auch die bessere Förderung der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch einen deutlich erhöhten Landesanteil, aber auch in das Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge, das diese neuen Herausforderungen unterstützen kann.

Daneben muss die soziale und versicherungstechnische Absicherung der Feuerwehrkameradinnen und -kameraden auf eine solide Basis gestellt werden. Zudem sind die Fördervereine für die örtlichen Feuerwehren zu unterstützen. Feuerwehren sind vor allem auch gesellschaftlicher Mittelpunkt der örtlichen Gemeinschaften und damit Ankerpunkt für viele Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

12. Innenstädte – Neue Herausforderungen an Politik und Handel

Innenstädte nachhaltig stärken:

- Städtebauförderung verstetigen
- Zoniertes Steuerrecht zur Entlastung der Innenstadtlagen schaffen
- Verfahrensrechte vereinfachen
- Denkmalschutz anpassen
- Nachnutzung von Einkaufszentren sicherstellen

Die Corona-Krise beschleunigt in den urbanen Innenstädten die Veränderungen. Sowohl der Einzelhandel, als auch der digitale und der Versandhandel befinden sich in einem grundlegen-

den Umbruch. Lebenselixier der Innenstädte sind Handelsgeschäfte, gastronomische Einrichtungen und Dienstleister. Die Stadt lebt vom Handel und vom Wandel. Sie auf dem Weg des Wandels nicht im Stich zu lassen, ist die wichtigste Herausforderung für die Zukunft.

Städtebauförderung, Stadtumbau und Dorferneuerung haben für die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt eine hohe Bedeutung. Zur Nutzung der Fördermittel des Bund-Länder-Programms müssen die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden und ausreichend Eigenmittel für die Städte und Gemeinden zur Verfügung stehen. Detailgenaue Fachförderprogramme sind zusammenzufassen, damit Fördermittel universeller eingesetzt werden können. Das Vergaberecht ist spürbar zu vereinfachen, hierzu ist eine Anpassung/Aufhebung des Landesvergabegesetzes und die Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung notwendig.

Im Denkmalschutz muss zudem der Grundsatz gelten: ‚Nur ein genutztes Denkmal ist ein dauerhaft gesichertes‘! Zur Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete sind die Weichen für eine klimagerechte und krisenfeste Löschwasserversorgung zu stellen.

13. Klima- und Umweltschutz, Erneuerbare Energien

Umwelt- und Klimaschutz:

- Lärmkartierung durch das Land
- Akzeptanz für Erneuerbare Energien stärken
- Anpassung an Klimawandel finanziell unterstützen

Lärmbeeinträchtigungen und Luftverschmutzungen sind die größten wahrnehmbaren Umweltbeeinträchtigungen. Die Reduzierung von Verkehrslärm und saubere Luft schaffen Lebensqualität in den Städten und Gemeinden. Eine konsequente Lärmschutzplanung dient daher dem Wohle der Bevölkerung. Die Lärmkartierung ist künftig durch das Land durchzuführen. Für die Lärmaktionsplanung benötigen Städte und Gemeinden langfristige Förderprogramme.

Um den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzubringen, ist eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung für Erneuerbare Energie-Anlagen notwendig. Das Land sollte mit der Einführung einer verpflichtenden Sonderabgabe zugunsten der Gemeinden Sicherheit schaffen, einen langfristigen Ausgleich für die mit den Anlagen verbundenen Lasten zu liefern.

Gewässer und Wälder sind klimagerecht anzupassen. Auch hierfür bedarf es einer finanziell unteretzten Strategie des Landes.

14. Ländlicher Raum

Attraktivität des ländlichen Raums erhöhen:

- Glasfaserausbau beschleunigen
- Mobilitätsangebote stärken
- Beihilfe prüfen
- Mobilfunknetz vervollständigen

Sachsen-Anhalt ist ländlich geprägt. Aufgrund des demografischen Wandels verzeichnet der ländliche Raum seit Jahrzehnten einen Bevölkerungsschwund. Um die Attraktivität des ländlichen Raumes zu erhöhen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, sind neue Wege erforderlich.

Die Digitalisierung ermöglicht vermehrt Home-Office. Durch die Coronakrise zeigt sich vielerorts eine Flucht ins Grüne. Um diesen Trend aufzunehmen und die ländliche Entwicklung voranzutreiben, muss insbesondere der Glasfaserausbau beschleunigt und das Mobilfunknetz geschlossen werden. Die Anbindungen an den ÖPNV müssen dauerhaft gesichert werden.

Dorferneuerung, Waldumbau und ländlicher Wegebau in der LEADER-Förderung sind geprägt von komplexen beihilferechtlichen Fragestellungen. Viele Verwaltungen, aber noch mehr Vereine, geraten hierbei an ihre Grenzen. Das Land muss hier mehr Verantwortung in Beihilfefragen übernehmen und rechtssichere Fördermöglichkeiten für Städte und Gemeinden jenseits von Bagatellgrenzen schaffen.

15. Offene Punkte vorangegangener Wahlperioden:

a) E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt

Mit der Verabschiedung des Landes-E-Government-Gesetzes haben die Kommunen verbindlich einheitliche und verbindliche Standards für die Digitalisierung von Landes- und Kommunalverwaltung erwartet, um die öffentliche Verwaltung gemeinsam für die Zukunft zu rüsten. Hierfür spricht die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise, die an die Stelle des bisherigen Ansatzes der Kostenvermeidung auf Seiten des Landes treten muss. Vor diesem Hintergrund erwarten wir im Bereich des E-Government verbindliche Regelungen zur flächendeckenden, Ebenen übergreifenden Digitalisierung der Verwaltung unter Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel durch den Landesgesetzgeber.

b) Kommunale Altschulden

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt weisen bundesweit die vierthöchste Pro-Kopfverschuldung bei den Kassenkrediten auf. Ursächlich hierfür ist ein langer Zeitraum der Unterfinanzierung der Kommunen. Im Hinblick auf die im Rahmen der Kommission gleichwertiger Lebensverhältnisse thematisierte Übernahme kommunaler Altschulden dürfen die Kommunen in Sachsen-Anhalt nicht aus dem Blick geraten.

c) **Grundsteuerreform**

Die Grundsteuerreform muss durch die Landesregierung vorangetrieben werden. Ziel der Reform muss eine gleiche Besteuerung gleicher Sachverhalte sein. Wir begrüßen die Bemühungen, sich an einer bundeseinheitlichen Lösung zu orientieren.

d) **Kinderförderung**

Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) ist zu evaluieren und mit Blick auf die Kostenentwicklung zu entschlacken. Ziel muss es sein, die Gelder im Sinne einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung zielgenauer einsetzen zu können. Mit dem KiFöG 2013 sind wesentliche Grundlagen für die heutigen Kostenbelastungen gelegt worden, besonders durch die veränderte Rolle der freien Träger im KiFöG-Leistungssystem, durch das neu eingefügte Entgeltmodell. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 - 2 BvR 696/12 – muss sich der Landesgesetzgeber der Konnexität im Bereich des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung umfassend neu stellen.

e) **Gewässerunterhaltung**

Ungelöst sind die Probleme der Gewässerunterhaltung. Wir bleiben bei der Forderung, dass eine direkte Mitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden das zweistufige Umlageverfahren ablösen sollte.

f) **Straßenentwässerung**

Die Refinanzierungsregelung zur Straßenoberflächenentwässerung im Straßengesetz ist so fortzuentwickeln, dass die Aufgabenträger von den Straßenbaulastträgern sowohl eine finanzielle Beteiligung an erforderlichen Investitionen als auch ein laufendes Entgelt für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtungen fordern können.

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen den mit Art. 3 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 verkündeten § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (GVBl. LSA 2020, S. 712 f.)

Nach Art. 75 Nr. 7 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV) vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600) i. V. m. § 2 Nr. 8, § 51 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (LVerfGG) vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441) entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 87 LV durch ein Landesgesetz.

A. Zur Zulässigkeit

Das Rechtsschutzziel einer Kommunalverfassungsbeschwerde wäre darauf gerichtet, landesverfassungsgerichtlich feststellen zu lassen, dass § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen mit Art. 87 Abs. 3 LV, hilfsweise mit Art. 87 Abs. 1 u. 2 LV unvereinbar und deshalb nicht ist.

Der neuralgische Punkt der Zulässigkeit dürfte die Beschwerdebefugnis sein. Insoweit muss ein Beschwerdeführer den entscheidungserheblichen Sachverhalt substantiiert vortragen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen derart darlegen, dass eine eigene, unmittelbare und gegenwärtige Verletzung im Konnexitätsprinzip bzw. im Recht auf Selbstverwaltung möglich erscheint (vgl. § 51 Abs. 2 i. V. m. 49 LVerfGG).

Hierzu hat das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – LVerfG – „in der Vergangenheit bei Geltendmachung einer Verletzung der Konnexitätsregelung des Art. 87 Abs. 3 S. 2 und 3 LV unter dem Gesichtspunkt der Beschwerdebefugnis die substantiierte Darlegung gefordert, worin im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Verpflichtung zur Erfüllung neuer Aufgaben konkret liegt und in welchem Umfang die Aufgaben zu einer Mehrbelastung führen, für die kein verfassungsgemäßer finanzieller Ausgleich geschaffen worden ist“.¹

Der Beschwerdeführer muss als Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Sinne der Beschwerdebefugnis also hinreichend geltend machen, dass die mit Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 verkündete Änderung des Kommunalabgabengesetzes den Tatbestand der Konnexitätsklausel erfüllt, ohne dass die dafür getroffene Kostendeckungsregelung des mit Art. 3 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 verkündeten § 1 des Gesetzes über den

¹ LVerfG, Urteil vom 25. Februar 2020 – LVG 5/18, juris Rn. 54.

Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen einen angemessenen Ausgleich für die Mehrbelastung schafft.

Dafür, dass der vorgesehen Mehrbelastungsausgleich für „erforderliche Maßnahmen, für die ab dem 10. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistungen eingeleitet wurde“, unzureichend ist, muss ausführlich dargelegt werden, welche konkreten Baumaßnahmen ab diesem Zeitpunkt bereits geplant, begonnen und/oder ins Werk gesetzt worden sind. Sodann ist der mittel- und langfristige Straßenausbaubedarf zu dokumentieren. Dem gegenüberzustellen sind einerseits die dafür jeweils nach der bisherigen Abgabenregelung zu erwartenden Beiträge und andererseits der nach der Neuregelung festgelegte Mehrbelastungsausgleich.

B. Zur Begründetheit

I. Anwendbarkeit des strikten Konnexitätsprinzips

Ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt im Sinne von Art. 87 Abs. 3 Satz 1 LV setzt voraus, dass die Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf einem Landesgesetz beruht. Die Aufgabenübertragung muss auf eine Entscheidung des Landesgesetzgebers zurückgehen, also ihm zuzurechnen sein.² Ob eine neue Aufgabe übertragen wurde, ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch Bildung einer Aufgabendifferenz festzustellen.³

Eine zu einem Mehrbelastungsausgleich verpflichtende Aufgabendifferenz und damit eine neue Aufgabe liegt auch vor, wenn für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht.⁴

Die landesgesetzlich normierte Abschaffung der Beiträge für Straßenbaumaßnahmen, für die die sachliche Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 2019 entstanden ist oder entstünde, verändert nichts an der Aufgabe des Gemeindestraßenbaus als kommunaler Selbstverwaltungsangelegenheit, verschließt jedoch vollständig die Refinanzierung des sog. Anliegeranteils über Straßenbaubeiträge. Damit fällt diese gesetzliche Bestimmung in den Anwendungsbereich des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips.

² LVerfG, Urteil vom 25. Februar 2020 – LVG 5/18, juris Rn. 62.

³ LVerfG, Urteil vom 30. Juni 2015 – LVG 3/14, juris Rn. 91.

⁴ LVerfG, Urteil vom 30. Juni 2015 – LVG 3/14, juris Rn. 93.

II. Rechtsfolge: Mehrbelastungsausgleich

Art. 87 Abs. 3 Satz 2 LV verlangt eine Kostendeckungsregelung, der eine Ermittlung der anfallenden Kosten vorauszugehen hat. Soweit es durch die Aufgabenzuweisung zu einer Mehrbelastung der gemeindlichen Haushalte kommt, muss zudem gemäß Satz 3 eine angemessene Ausgleichsregelung getroffen werden.⁵ Zu den Anforderungen an die vom Gesetzgeber in konnexitätsrelevanten Sachverhalten vorzunehmende Kostenprognose hat das LVerfG jüngst ausgeführt: „Danach sind zunächst die Auswirkungen der Aufgabenübertragung auf die kommunalen Haushalte bestmöglich zu prognostizieren, da nur anhand einer auf realistische Annahmen gestützten Kostenfolgenabschätzung tragfähige Bestimmungen über die Deckung des aus der Aufgabenwahrnehmung erwachsenden kommunalen Finanzbedarfs getroffen werden können. Nur so ist die Prüfung einer etwaigen Mehrbelastung der Kommunen überhaupt möglich.“⁶

1. Der Gesetzgeber geht im Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 selbst davon aus, dass – erstens – die Kommunen infolge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge⁷ in Zukunft die Aufgabe als Träger der Straßenbaulast insbesondere der Gemeindestraßen ohne die (teilweise) Abwälzungsmöglichkeit von Kosten für beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen allein zu tragen haben und ihnen – zweitens – für die dadurch entstehende Mehrbelastung in Gestalt von Beitragsausfällen ein Ausgleich zusteht. Denn er hat zum einen in Art. 1 Ziffer 1a des Gesetzes die bislang geltende Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch ein Verbot von deren Erhebung ersetzt⁸ und zum anderen als Art. 3 des Abschaffungsgesetzes ein eigenes Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (im Folgenden: Gesetz für den Mehrbelastungsausgleich) für die durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge entstehenden Beitragsausfälle der Kommunen geschaffen. Der Anspruch auf einen derartigen Mehrbelastungsausgleich folgt offenbar selbst nach Ansicht des Gesetzgebers aus dem in Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LV verankerten Konnexitätsgrundsatz. Da es sich bei dem Gesetz für den Mehrbelastungsausgleich um einen verfassungsrechtlich gebotenen, unverzichtbaren Bestandteil des Abschaffungsgesetzes handelt, führt seine Unwirksamkeit zur Unwirksamkeit des Abschaffungsgesetzes insgesamt. Damit wird das Merkmal „angemessener“ (finanzieller Ausgleich) zum zentralen Ausgangspunkt für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit und damit der Wirksamkeit des Abschaffungsgesetzes insgesamt.

⁵ LVerfG, Urteil vom 30. Juni 2015 – LVG 3/14, juris Rn. 96.

⁶ LVerfG, Urteil vom 25. Februar 2020 – LVG 5/18, juris Rn. 77.

⁷ Hier und im Folgenden wir aus Vereinfachungsgründen einzig auf Einmalbeiträge abgestellt.

⁸ Vgl. LT-Drucksache 7/6552, S.7.

2. Unter einem „angemessenen“ Ausgleich ist nicht ein in der Höhe deckungsgleicher, sondern lediglich ein ähnlicher, ungefähr gleicher (Belastungs-)Ausgleich zu verstehen. Der Gesetzgeber ist folglich gehalten, der Ermittlung der Höhe eines solchen Ausgleichs – da insoweit die Angabe eines exakten Betrags im Zeitpunkt der Verabschiedung des Abschaffungsgesetzes schwerlich möglich ist – eine verfahrensfehlerfreie Prognose der kommunalen Mehrbelastung zugrunde zu legen. Dazu ist eine Prüfung erforderlich, um welchen Betrag es für die zukünftige Finanzierung des gemeindlichen Straßenbaus in Sachsen-Anhalt geht, d.h. es ist der zukünftige Ausbaubedarf zu ermitteln und sind auf dieser Grundlage die jährlichen Beitragsausfälle zu prognostizieren.

3. Dem Merkmal „angemessen“ dürfte entsprochen sein, soweit es um die Überleitungsvorschrift des § 18a Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 und 2 KAG geht. Danach erstattet das Land den Gemeinden für ab dem 1. Januar 2020 bis Ende 2021 entstandene und entstehende Beitragspflichten auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen infolge des Abschaffungsgesetzes Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen, sofern die Gemeinde das Vergabeverfahren für die Bauleistung spätestens am 9. September 2020 eingeleitet hat (Spitzabrechnung). Gegen diese Spitzabrechnung sind ungeachtet einiger Mängel – wie etwa das unbegründet gebliebene Anknüpfen an ein gerade bis zum 9. September 2020 eingeleitetes Vergabeverfahren – unter dem Blickwinkel des Konnexitätsgrundsatzes verfassungsrechtliche Bedenken nicht ersichtlich.

4. Bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wird die Erstattungsregelung der Überleitungsvorschrift jedoch abgelöst durch § 1 Satz 1 des Gesetzes zum Mehrbelastungsausgleich. Danach erhalten die Gemeinden „ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro zum Ausgleich dafür, dass sie Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen (...) für erforderliche Maßnahmen, für die ab dem 10. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistungen eingeleitet wurde,“ aufgrund des Abschaffungsgesetzes „nicht mehr erheben dürfen“. Das führt auf die Frage, ob dem Merkmal „angemessen“ und damit dem Konnexitätsgrundsatz auch mit Blick auf den Pauschbetrag von jährlich 15 Millionen Euro genügt ist.

a) Welche Überlegungen den Gesetzgeber zur Bestimmung der Höhe dieses Pauschbetrags geführt haben, d. h. wie dieser Betrag ermittelt worden ist, lässt sich weder der Begründung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen⁹ noch sonstigen Gesetzesmaterialien unmittelbar entnehmen; sie zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Zurückhaltung aus. In

⁹ LT-Drucksache 7/6552, 7 ff.

einem von der Fraktion Die Linke mit dem Ziel einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichgesetzes wird angegeben; „die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden waren in den Jahren 2015, 2016 und 2017 unterschiedlich hoch: Sie betrugen zwischen 8,7 Millionen Euro und 11,2 Millionen Euro“.¹⁰ Offenbar an diese Werte anknüpfend hat der Abgeordnete Meister (Grüne) in der zweiten (abschließenden) Beratung über das Abschaffungsgesetz gesagt, die 15 Millionen Euro lägen über den bisher tatsächlich erhobenen Werten; es sei „nicht sinnvoll, einen anderen Wert zur Grundlage zu machen.“¹¹ Noch deutlicher äußert sich der Abgeordnete Krull (CDU), wenn er sagt, der Wert 15 Millionen Euro „basiert auf den durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden aus den Straßenausbaubeiträgen der vergangenen Jahre“.¹²

Ein Abstellen auf in der Vergangenheit erzielte Beitragseinnahmen ist jedoch mit der Forderung des Konnexitätsgrundsatzes nach einer verfahrensfehlerfreien Prognose nicht vereinbar. Denn in der Vergangenheit erzielte Beitragseinnahmen sind keine geeignete Grundlage für die Ermittlung des Ausbaubedarfs in der Zukunft und für sich in der Folge des Abschaffungsgesetzes in der Zukunft ergebende, ausgleichungsbedürftige Beitragsausfälle. Aussagekraft haben insoweit vor allem die in der gemeindlichen Baulast befindlichen Straßenkilometer, deren Ausbauzustand, die Nutzungsdauer ausgebauter Straßen sowie die Kosten für den notwendigen Ausbau. Die Annahme, für die erforderliche Prognose sei eine solche zukunftsorientierte Betrachtung geboten, entspricht der – soweit ersichtlich – übereinstimmend in der Literatur vertretenen Ansicht.

b) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat bereits in seinem Kommunalbericht 2019 (S. 77) Bedenken dagegen geäußert, für die Bestimmung der Höhe der Ausgleichsleistungen „auf Daten aus der Vergangenheit“ abzustellen. Diese Daten bildeten vor dem Hintergrund des seit Jahrzehnten währenden Finanznotstands wohl keine Grundlage für eine ordnungsgemäße Finanzplanung. Deshalb dürfte der „bestehende Bedarf deutlich höher sein“. Zudem müssten angemessene Maßstäbe für die Dynamisierung der Ausgleichsleistungen entwickelt werden, um so steigenden Kosten des Straßenausbaus zu begegnen. Auch Thielmann¹³ betont, für die Bezifferung der Ausgleichsleistungen müsse in die Zukunft geschaut werden und es müssten für die Ermittlung des Ausbaubedarfs u.a. die anzusetzende Länge der gemeindlichen Straßen und deren durchschnittliche Breite sowie die Kostensteigerungen im Straßenbau, der Sanierungstau und die gestiegene Intensität der Straßennutzung berücksichtigt werden. Ergänzend weist Driehaus¹⁴ darauf hin, der zu ermittelnde Ausbaubedarf werde in

¹⁰ LT-Drucksache 7/3578, S. 20.

¹¹ Stenographischer Bericht 7/116 der 116. Sitzung vom 15. Dezember 2020, S. 84.

¹² Stenographischer Bericht, a.a.O., S. 85

¹³ Thielmann in GemHH 2019, 1,5 ff.

¹⁴ Driehaus, Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht in Aufsätzen, 4. Aufl., S. 435.

den neuen Bundesländern noch besonders durch die Tatsache beeinflusst, dass eine Vielzahl von Gemeindestraßen kurz nach der Wende unter Inanspruchnahme ganz erheblicher, in Zukunft nicht mehr im vergleichbaren Umfang zur Verfügung stehender Fördermittel ausgebaut worden und nach Ablauf von jetzt ca. 30 Jahren sanierungsbedürftig seien.

In ihrem Beitrag „Zur Ausgleichspflicht der Länder bei Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“¹⁵ führen Engel/Klaeser/Schaaf in ihrem Fazit aus, bei der Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Einnahmeausfalls müsse vor allem der durch die unzureichende Finanzausstattung der Gemeinden entstandene Investitionsstau in Rechnung gestellt werden. Die geeignetste Basis für die Ermittlung des zukünftigen Ausbaubedarfs seien die Verkehrsflächen in der Baulastträgerschaft der Gemeinden. Die jeweilige Landesregierung bzw. der jeweilige Landtag müsse vor Abschaffung der Straßenausbaubeiträge prüfen, ob das Land in der Lage sei, für den auf dieser Basis ermittelten Ausbaubedarf den verfassungsrechtlich geforderten Ausgleich für die eintretenden Beitragsausfälle zu schaffen.

c) Auf der Grundlage der vom Konnexitätsgrundsatz geforderten, auf den (zukünftigen) Ausbaubedarf abstellenden Prognose hat Thielmann¹⁶ für den Fall einer Abschaffung des Straßenausbaubeitrags in Rheinland-Pfalz in einem ohne Weiteres nachvollziehbaren Verfahren errechnet, der mittel- und langfristige Beitragsausfall betrage ca. 600 Millionen Euro jährlich. Für Bayern kommt eine von Praktikern des Beitragsrechts anhand des konkreten Erneuerungsbedarfs erarbeitete Berechnung zu dem Ergebnis, dass allein zum Substanzerhalt der (innerörtlichen) Gemeindestraßen ein jährlicher Ausbaubedarf von über einer Milliarde Euro und – bei einem durchschnittlichen Eigentümeranteil von 50 v.H. – ein jährlich auszugleichender Beitragsausfall von über 500 Millionen Euro anzunehmen sei.¹⁷ Für Mecklenburg-Vorpommern hat der Städte- und Gemeindetag in der im Rahmen der Anhörung des Innen- und Europaausschusses abgegebenen Stellungnahme vom 29. April 2019 einen jährlichen Finanzbedarf in Höhe von ca. 400 Millionen Euro und – bei einer durchschnittlichen Beitragsfinanzierung von 50 v.H. – einen ausgleichsbedürftigen Beitragsausfall von ca. 200 Millionen Euro benannt.

In ihrer an den Ausschuss für Inneres und Sport im Landtag gerichteten schriftlichen Stellungnahme vom 2. November 2020 namentlich zum Entwurf eines Abschaffungsgesetzes haben die mit den tatsächlichen Verhältnissen in Sachsen-Anhalt besonders vertrauten kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt unter Bezugnahme auf ein Gutachten des Deut-

¹⁵ Voraussichtlicher Abdruck in der Mai- oder Augustausgabe der Deutschen Verwaltungspraxis 2021, vorab Veröffentlichung einer komprimierten Darstellung in der Februarausgabe der Verbandszeitschrift des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz „Gemeinde und Stadt“.

¹⁶ Thielmann in GemHH 20,19, S. 1, 5 ff.

¹⁷ Vgl. dazu Driehaus in KStZ 2019, 1,3.

schen Instituts für Urbanistik zum „Be- und Zustand des gemeindlichen Straßennetzes; mittel- und langfristige Investitionsbedarfe“ vorgetragen, aus den Hochrechnungen dieses Gutachtens lasse sich bis 2025 ein jährlicher Investitionsbedarf in gemeindliche Straßenausbaumaßnahmen von über 570 Millionen Euro ableiten. Das würde – bei einem durchschnittlichen Eigentümeranteil von 50 v.H. – zu einem jährlichen Beitragsausfall von über 280 Millionen Euro im Jahr führen.

d) Wie unterschiedlich die Verhältnisse in den einzelnen Ländern und die jeweils angewandten Methoden auch sein mögen: Die jeweils am Ausbaubedarf orientierten Prognosen lassen zweifelsfrei erkennen, dass der ermittelte Pauschbetrag von 15 Millionen Euro in § 1 Satz 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich auch nicht annähernd dem von Art. 87 Abs. 3 Satz 3 LV verlangten „angemessenen“ Ausgleich genügt. Der Pauschbetrag von 15 Millionen Euro ist mithin nicht nur in einem nicht mit der Verfassung zu vereinbarenden Verfahren ermittelt worden, sondern verstößt in seiner (viel zu geringen) Höhe auch offensichtlich gegen den Konnexitätsgrundsatz.

5. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Regelung zur Verteilung des jährlichen Pauschbetrags in § 1 Satz 2 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich (Verteilung „nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden“) nicht willkürfrei und deshalb verfassungsrechtlich zu beanstanden ist. Dieser Maßstab gewährleistet keine zielgenaue und bedarfsgerechte Mittelausreichung für Straßenausbaumaßnahmen. Denn er lässt insoweit berücksichtigungsbedürftige Gesichtspunkte unberücksichtigt. Das soll hier – weil vom Auftrag zur Erstellung eines Kurzgutachtens nicht erfasst – nicht vertieft werden.

C. Ergebnis

Für die Zulässigkeit einer Kommunalverfassungsbeschwerde muss der Beschwerdeführer hinreichend Tatsachen vortragen, aus denen sich eine faktische Belastung durch das angegriffene Gesetz und rechtlich die Möglichkeit einer eigenen, gegenwärtigen und unmittelbaren Verletzung im Recht auf kommunale Selbstverwaltung, insbesondere in der speziellen Finanzgarantie des Art. 87 Abs. 3 LV ergibt. Durch die angegriffenen Regelungen müssen der Beschwerde führenden Stadt konkrete Mehrbelastungen entstehen.

In der Begründetheit ist die Verfassungsmäßigkeit der Ausgleichsregelung des § 1 Gesetz für den Mehrbelastungsausgleich unter zwei Gesichtspunkten zu verneinen, nämlich – erstens – unter dem Blickwinkel des jährlichen Pauschalbetrages „in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro“ (Satz 1) und – zweitens – unter dem Blickwinkel der Verteilung des jährlichen Pauschbetrags „nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen der Gemeinden“ (Satz 2).





Anlage zu TOP 7.6

Unterrichtung

Landesregierung

Magdeburg, 16. Dezember 2020

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2020 bis 2024

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß § 31 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung die von der Landesregierung von Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2020 beschlossene

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2020 bis 2024

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Verfügung der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt:

Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO.LT).

Gemäß § 41 Abs. 1 GO.LT überweise ich die o. g. Finanzplanung zur Beratung in den Ausschuss für Finanzen.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigelegt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 14.01.2021)

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2020 bis 2024



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Vorwort.....	4
Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung.....	6
Demografische Entwicklung	7
Ergebnisse der Finanzplanung.....	8
Höhe und Struktur der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum	8
Einhaltung der Landesschuldenbremse und des Konsolidierungspfades	12
Zinsausgaben und Verschuldung.....	14
Personalausgaben	15
Investitionen	15
Leistungen des Landes an die Kommunen	17
Finanzplanung 2020 bis 2024 – Wie umgehen mit den pandemiebedingten Wachstumsverlusten? Ein Lösungsvorschlag.....	17
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema).....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ergebnisse der Finanzplanung 2020 bis 2024	8
Tabelle 2:	Finanzwirtschaftliche Quoten	9
Tabelle 3:	Entwicklung der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum.....	10
Tabelle 4:	Einnahmen von der EU im Finanzplanungszeitraum (in Mio. EUR).....	11
Tabelle 5:	Entwicklung des strukturellen Defizits (in Mio. EUR)	12
Tabelle 6:	Entwicklung der Neu- und Gesamtverschuldung sowie der Zinsausgaben ...	14
Tabelle 7:	Entwicklung der Personalausgaben	15
Tabelle 8:	Entwicklung der Investitionsquoten	16
Tabelle 9:	Ergebnisse der alternativen Finanzplanung 2020 bis 2024	21

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

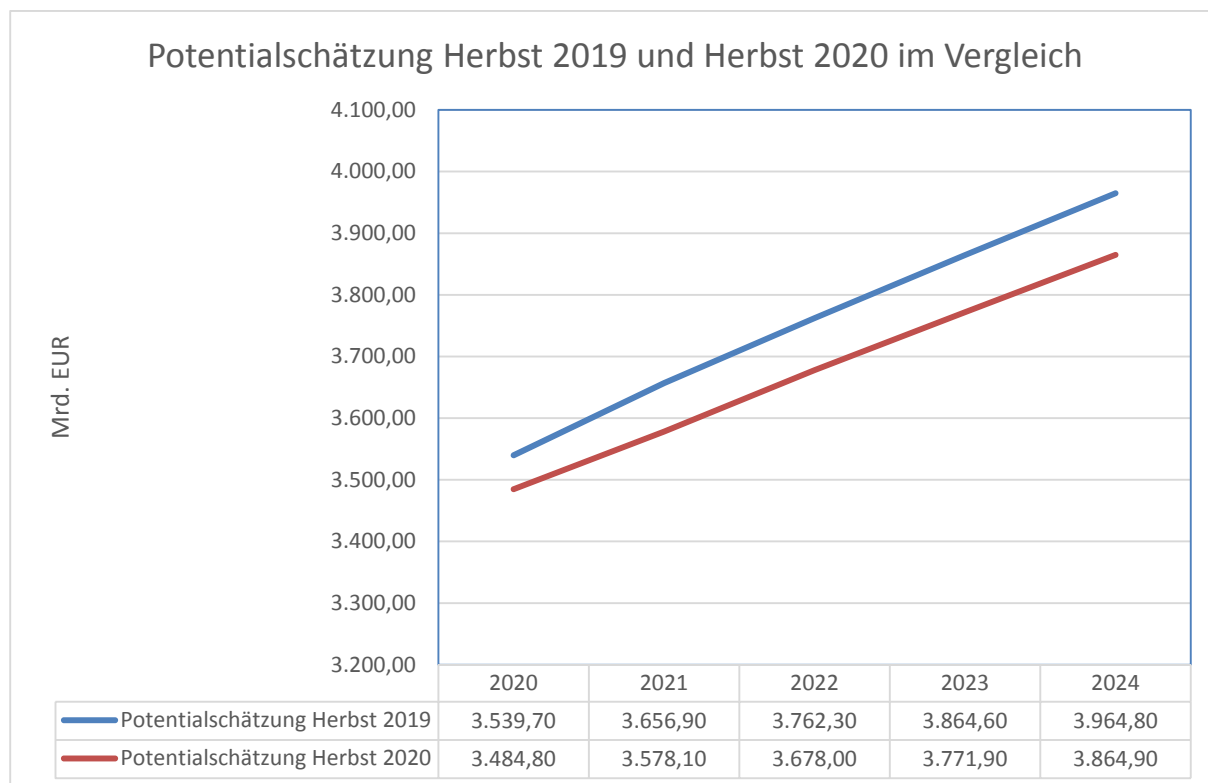
Vorwort

Am 22. Juni 2020 hat der Stabilitätsrat festgestellt, dass die COVID-19-Pandemie eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG darstellt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Für diesen Fall sieht die Schuldenbremse Ausnahmeregelungen vor. Auch für 2021 muss von einem Fortdauern der pandemiebedingten Auswirkungen ausgegangen werden.

Der Stabilitätsrat hat zudem damit festgestellt, dass die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von Bund und Ländern ergriffenen finanzpolitischen Maßnahmen unverzichtbar sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Gleichzeitig setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen.

Was bedeutet das mit Blick auf die vorliegende Finanzplanung?

Ökonomisch hat die Pandemie dazu geführt, dass sich die deutsche Wirtschaft auf einem dauerhaft niedrigeren Wachstumspfad – gemessen am Produktionspotential – bewegt, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht.



Quellen: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; eigene Darstellung.

Auch für Sachsen-Anhalt ist es angesichts der Ausnahmesituation unvermeidbar, zur Finanzierung der Maßnahmen ggf. kurzfristig mehr Kredite aufzunehmen als aus konjunkturellen Gründen zulässig ist. Das dürfte auch für 2021 noch gelten.

Mit Blick auf die Folgejahre kann es aber nicht zu einem einfachen Fortschreiben der notlagenbedingten Kreditaufnahmen und damit der gegenwärtigen Haushaltsplanansätze kommen. Die Schuldenbremse verlangt, dass sich die Ausgaben der öffentlichen Hand an den durch den langfristigen Wachstumspfad vorgegebenen Einnahmemöglichkeiten ausrichten. Ein dauerhafter Verlust an Wachstumspotentialen muss daher zwingend zu einer strukturellen Anpassung im Haushalt führen. Dies ist die zentrale Herausforderung der mittelfristigen Finanzplanung.

Sachsen-Anhalt sind im Übrigen in den vergangenen Jahren bundesstaatlich finanzierte Konsolidierungshilfen gewährt worden, um den strukturellen Haushaltsausgleich dauerhaft zu sichern. Daraus erwächst auch eine Verantwortung, der sich das Land bei der Aufstellung zukünftiger Haushalte wieder deutlich stärker bewusst sein muss. Es gehört zu den Grundregeln einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik, auch für die Zukunft politischen Handlungsspielraum zu eröffnen und zu erhalten, um die Zukunftsaufgaben des Landes zu meistern – gerade auch in Zeiten einer Pandemie.

Michael Richter

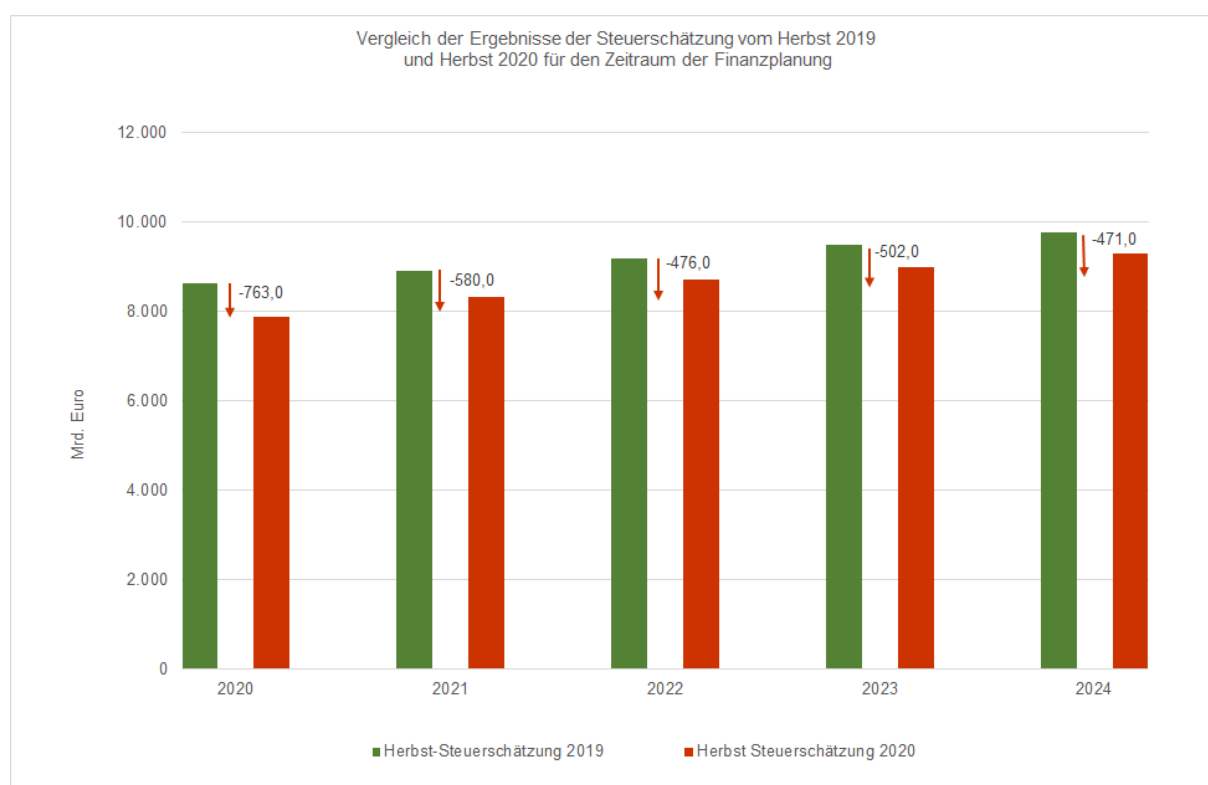
Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung

Der Lockdown von Mitte März bis Anfang Mai dieses Jahres hat zu Rückgängen der Wirtschaftsleistung um 1,9 % im ersten und um 9,8 % im zweiten Quartal geführt. Nach dem starken Einbruch im Monat April hat sich die Wirtschaft in den Folgemonaten allerdings sehr rasch und sehr deutlich erholt. Im dritten Quartal wurde bereits wieder eine Zunahme der wirtschaftlichen Leistung um 8,2 % gemeldet.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) dürfte im Durchschnitt des Jahres 2020 um real 5,5 % zurückgehen. Für das Jahr 2021 wird eine deutliche Erholung der Wirtschaftsleistung um 4,4 % erwartet. Für 2022 wird eine Zunahme des BIP um 2,5 % erwartet.

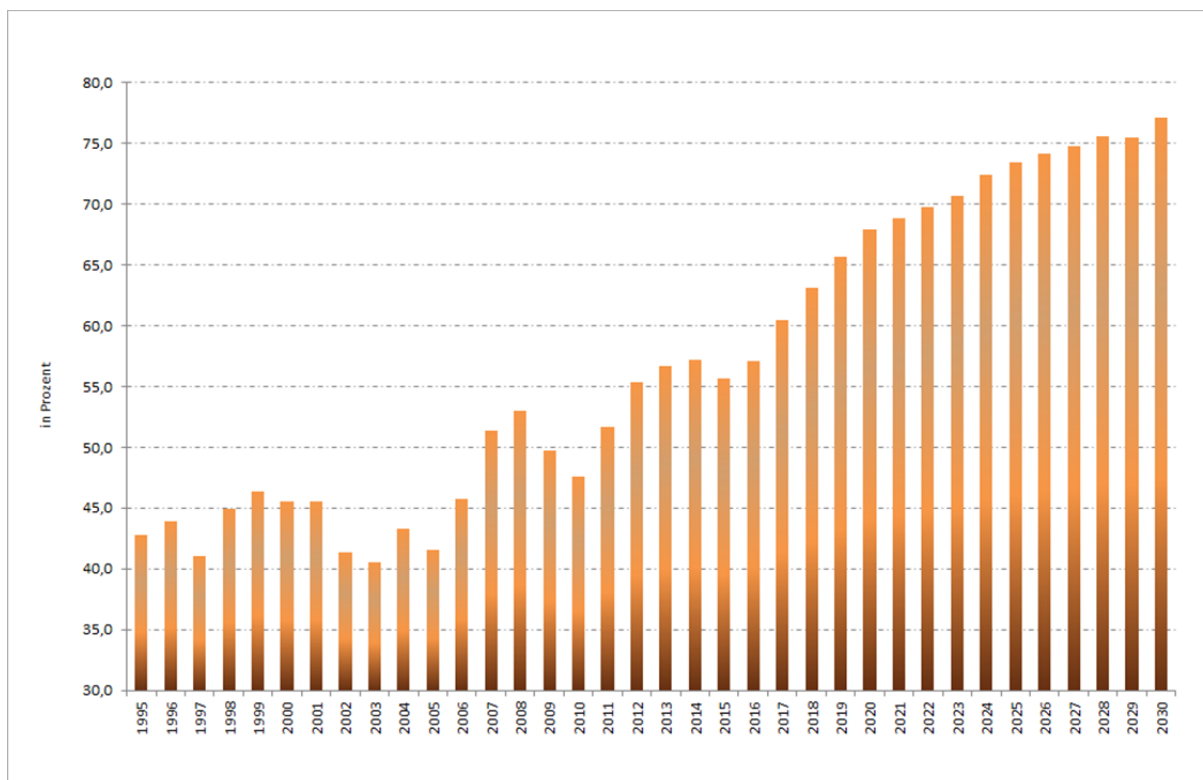
Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2020



Quelle: Eigene Darstellung.

Sachsen-Anhalt muss in diesem Jahr mit Steuermindereinnahmen im Vergleich zum Haushaltplan in Höhe von 883 Mio. EUR rechnen. Diese Mindereinnahmen sind fast ausschließlich konjunkturbedingt. In 2021 liegen die Mindereinnahmen dann bei 665 Mio. EUR, wovon allerdings 131 Mio. EUR auf Steuerrechtsänderungen entfallen. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung liegen die Mindereinnahmen im Vergleich zu den bisherigen Ansätzen bei über 1,8 Mrd. EUR.

Steuerdeckungsquote (Steuern und Finanzkraftausgleich) in Sachsen-Anhalt



Quelle: Eigene Darstellung; Datenstand November Steuerschätzung 2020.

Demografische Entwicklung

Sachsen-Anhalt ist im Vergleich zu anderen Ländern in einem deutlich stärkeren Ausmaß vom demografischen Wandel betroffen. Die Bevölkerungsentwicklung wird wesentlich von zwei Effekten geprägt: die Geburten- und Sterbeziffern sowie die Zu- und Abwanderung. Bei der Geburtenziffer wirkt sich in Sachsen-Anhalt nach wie vor das demografische Echo aus – die nach der Wiedervereinigung geringe Geburtenrate im Land wirkt auch in der kommenden Dekade in jeder Generation nach. Hinzu kam die Abwanderung überproportional vieler junger Frauen, die diesen Effekt noch verstärkt hat. Die dadurch festgelegten langfristigen Trends werden auch in der kommenden Dekade die Bevölkerungsentwicklung prägen und können grundsätzlich politisch kaum beeinflusst werden.

Der Trend rückläufiger Bevölkerungszahlen wird sich in Sachsen-Anhalt auch mittelfristig fortsetzen. Allerdings wird dieser Rückgang gegenüber den bisherigen Annahmen deutlich moderater sein. Nach der „6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose von 2014 bis 2030“ (RBP) werden – ausgehend von 2,2 Millionen Einwohnern im Jahr 2019 – im Jahr 2030 noch ca. 2 Millionen Einwohner in Sachsen-Anhalt leben. Problematisch ist allerdings auch, dass das Land eine im bundesweiten Vergleich schlechtere Entwicklung der Einwohnerzahl zu verzeichnen hat. In der Folge werden diese strukturellen Verschiebungen dazu führen, dass Sachsen-Anhalt weiterhin Einnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ver-

liert wird. Diese (strukturellen) Einnahmeverluste betragen im Durchschnitt ca. 60 Mio. EUR pro Jahr.

Ergebnisse der Finanzplanung

Höhe und Struktur der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

Die nachfolgende Tabelle 1 fasst die wichtigsten Entwicklungen bei den Einnahmen und Ausgaben zusammen. Die finanzwirtschaftlichen Quoten fasst Tabelle 2 zusammen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Finanzplanung 2020 bis 2024

in Mio. EUR

	Ist	HP		Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamteinnahmen	11.538	12.345	12.420	11.177	11.172	11.472
<i>nachr.: ohne Fluthilfe</i>	11.297	12.117	12.221	11.052	11.092	11.586
darunter:						
Steuereinnahmen	7.281	7.600	7.878	7.684	7.907	8.181
Einnahmen aus LFA	675					
Allgem. BEZ	272	823	847	786	818	852
Gemeindefinanzkraftzuweisungen		267	269	248	251	258
Forschungsförderungs-BEZ		12	15	7	10	11
Sonderbedarfs-BEZ	330					
Tilgung/Neuverschuldung	98	259	-100	-100	-100	-100
Gesamtausgaben	11.538	12.345	12.420	12.839	12.707	12.871
<i>nachr.: ohne Fluthilfe</i>	11.297	12.117	12.221	12.714	12.627	12.839
darunter:						
Investitionen	1.649	2.007	1.918	1.965	1.728	1.664
<i>nachr.: ohne Fluthilfe</i>	1.487	1.809	1.731	1.841	1.649	1.632
Personalausgaben (HGr. 4)	2.638	2.879	2.982	3.149	3.247	3.355
Kommunales FAG (konsumtiv)	1.478	1.478	1.478	1.478	1.478	1.478
Zinsausgaben	349	340	346	381	379	379
sächl. Verwaltungsausgaben	356	402	408	417	415	413
Offener Handlungsbedarf	-	-	-	1.662,1	1.535,1	1.399,3

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei den Zinsausgaben profitiert das Land weiterhin von den historisch niedrigen Zinsen, was eine erhebliche entlastende Wirkung auf der Ausgabenseite hat. Die Investitionen (einschließlich Fluthilfe) zeigen im gesamten Planungszeitraum eine abnehmende Tendenz. Die Personalkosten werden bis 2024 deutlich steigen. Die Leistungen nach dem FAG sind aktuell verstetigt.

Problematisch sind die sich aktuell ergebenden offenen Handlungsbedarfe. Diese erreichen gut 12 % des Haushaltsvolumens, wobei die sich aus der aktuellen Steuerschätzung ergebenden Mindereinnahmen in einer Größenordnung von rund einer halben Milliarde Euro in jedem Finanzplanungsjahr das bestehende strukturelle Problem im Landeshaushalt – dieses zeigt sich in den offenen Handlungsbedarfen – letztlich nur verschärft, aber nicht verursacht hat.

Tabelle 2: Finanzwirtschaftliche Quoten

in Prozent

	Ist	HP		Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Steuerdeckungsquote	64,7	61,7	65,6	61,0	63,6	65,0
Investitionsquote	14,6	16,3	16,0	15,6	13,9	13,2
<i>nachr.: Investitionsquote ohne Fluthilfe</i>	13,5	15,0	14,6	14,8	13,3	13,0
Zinsquote	3,1	2,8	2,9	3,0	3,0	3,0
Zins-Steuer-Quote	4,8	4,5	4,4	5,0	4,8	4,6
Kommunalquote (laufende FAG-Masse)	13,0	12,5	12,3	11,7	11,9	11,7
Bildungsquote	25,4	26,0	27,2	26,2	26,2	26,9
Kreditfinanzierungsquote	0,9	2,1	-0,8	-0,8	0,8	-0,8

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 3: Entwicklung der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

in Mio. EUR

	Ist	HP		Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamteinnahmen	11.538	12.345	12.420	11.177	11.172	11.472
darunter:						
Steuereinnahmen	7.281	7.600	7.878	7.684	7.907	8.181
Länderfinanzausgleich	675					
Allgemeine BEZ	272	823	847	786	818	852
SoBEZ teilungsbed. Lasten	330					
SoBEZ Hartz IV	94	50	50	50	50	50
SoBEZ pol. Führung	53	53	53	53	53	53
Gemeindefinanzkraft-BEZ		267	269	248	251	258
Forschungsförderung-BEZ		12	15	7	10	11
Fluthilfe	241	228	200	125	79	32
EU-Mittel	291	824	542	292	120	216
<i>Investive Einnahmen vom Bund</i>	335	260	268	281	247	237

Quelle: Eigene Darstellung.

In der Förderperiode 2014 – 2020(23) erhält Sachsen-Anhalt als Übergangsregion noch einmal umfangreiche Mittel aus den Europäischen Fonds. Das Land wird dabei als **ein** Fördergebiet behandelt.

Für die Gestaltung der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik sehen die EU-Verordnungen seit 2014 einen gemeinsamen strategischen Ansatz und eine stärkere thematische Konzentration der Mittel vor. Damit soll auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 geleistet werden. Entsprechend den genehmigten Operationellen Programmen für den EFRE und ESF sowie dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für den ELER ergibt sich folgende Mittelausstattung 2014 – 2020, für die nach der „n+3“-Regel gem. Art. 65 der VO (EU) 1303/2013 Ausgaben bis spätestens zum 31.12.2023 geleistet werden können: 1.427 Mio. EUR für den EFRE, 612 Mio. EUR für den ESF und 859

Mio. EUR für den ELER. Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) wird in der aktuellen Förderperiode durch Sachsen-Anhalt nicht in Anspruch genommen.

Für die ab 2021 beginnende neue Förderperiode 2021 – 2027 ist ein spürbarer Rückgang an EU-Fördermitteln zu erwarten. Da im EFRE und ESF zunächst noch Mittel der laufenden Förderperiode zu verausgaben sind, wird mit einem erstattungswirksamen Förderbeginn erst ab 2022 gerechnet, was sich in den veranschlagten Einnahmen widerspiegelt. Für den ELER wird mit einer Veranschlagung von Mitteln der neuen Förderperiode erst im Haushaltsjahr 2026 gerechnet, da noch verfügbare EU-Mittel zuvor verausgabt werden müssen und zusätzliche Mittel aus dem Übergangszeitraum, für die ebenfalls die „n+3“-Regel gilt und die der laufenden Förderperiode zugeordnet werden, hinzukommen werden. Die Mittel aus dem Übergangszeitraum betragen für 2021 160,3 Millionen EUR und für 2022 166,5 Millionen EUR und sind in untenstehender Tabelle noch nicht berücksichtigt, da eine entsprechende Einigung erst im Oktober 2020 erfolgt ist und die Mittel erst in den nächsten Haushaltsplan 2022/2023 Eingang finden werden. Das gleiche gilt für die Corona-Programme der EU.

Die nach aktuellem Planungsstand (HP 2020/ 2021) erwarteten Einnahmen 2020 bis 2024 aus den EU-Fonds der beiden Förderperioden sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Tabelle 4: Einnahmen von der EU im Finanzplanungszeitraum (in Mio. EUR)

	HP 2020	HP 2021	Finanzplanung		
			2022	2023	2024
EFRE					
Förderperiode 2014 - 2020	509,5	305,0	150,6	8,5	0
Förderperiode 2021 - 2027	0	4,5	9,0	70,0	142,0
ESF					
Förderperiode 2014 - 2020	127,5	72,2	34,8	0,1	0
Förderperiode 2021 - 2027	0	2,0	4,0	32,0	65,0
ELER					
Förderperiode 2014 - 2020	183,6	154,5	106,0	15,9	0
Förderperiode 2021 - 2027	0	0	0	6,0	6,0
Förderperiode 2014 - 2020 gesamt	820,7	531,8	291,4	24,5	0
Förderperiode 2021 - 2027 gesamt	0	6,5	13,0	108,0	213,0
EU-Einnahmen insgesamt	820,7	538,3	304,4	132,5	213,0

Quelle: Eigene Darstellung.

In Abhängigkeit vom Mittelabfluss bei den veranschlagten Ausgaben und von der Dauer der Prüfung der Zahlungsanträge durch die Europäische Kommission kann es zu Verschiebungen zwischen den Jahren kommen.

Einhaltung der Landesschuldenbremse und des Konsolidierungspfades

Kern der 2009 im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse ist, die Haushalte von Bund und Ländern in Zeiten einer normalen wirtschaftlichen Entwicklung ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für den Bund ist diesem Grundsatz Rechnung getragen, wenn das strukturelle Defizit 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes nicht überschreitet. Für die Länder ist keine strukturelle Verschuldung zulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur bei Konjunkturerinbrüchen sowie im Falle von Naturkatastrophen oder bestimmten außergewöhnlichen Notsituationen unter jeweils spezifischen Voraussetzungen möglich. Diese Neuregelungen fanden erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung; zwingend einzuhalten sind sie vom Bund ab dem Jahr 2016 und von den Ländern ab dem Jahr 2020.

Tabelle 5: Entwicklung des strukturellen Defizits (in Mio. EUR)

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Obergrenze für den strukturellen Saldo in Mio. EUR	-665,8	-599,2	-532,6	-466,1	-399,5	-332,9	-266,3	-199,7	-133,2	-66,6	0
Ist-Wert in Mio. EUR	-	-596,6	-272,5	109	11,2	297,5	97,9	101,5	158,2	-30,7	-

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Grundidee der Schuldenbremse besteht darin, den Haushalt über den Konjunkturzyklus auszugleichen. In konjunkturellen Normallagen muss der Haushalt ohne Kredite ausgeglichen werden. Gelingt dies nicht, dann weist der Haushalt ein strukturelles Problem auf, das nur durch echte Einsparungen gelöst werden kann. Damit engt die Schuldenbremse die Möglichkeiten einer Kreditfinanzierung von Ausgaben bzw. der Verwendung von Mehreinnahmen deutlich ein. Konjunkturbedingte Mehreinnahmen dürfen zur Finanzierung von Ausgaben nicht herangezogen werden. Umgekehrt können konjunkturbedingte Mindereinnahmen durch Kredite ausgeglichen werden – diese müssen aber im Aufschwung getilgt werden.

Sachsen-Anhalt unterliegt als Konsolidierungshilfeland bis einschließlich 2020 einer sehr engen Haushaltsüberwachung. Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen ist ein strikter Abbaupfad für das strukturelle Defizit im Landeshaushalt verbunden. Im maßgeblichen Ausgangsjahr 2010 lag das strukturelle Defizit bei 665,8 Mio. EUR – bei einer Nettokreditaufnahme von 612 Mio. EUR. Bis einschließlich 2018 war der Haushalt nach den Maßstäben des Stabilitätsrates strukturell ausgeglichen. Für 2019 ergab sich im Landeshaushalt allerdings wieder ein strukturelles Defizit aufgrund der noch immer spürbaren Auswirkungen eines Steuersonderfalls in einer Gemeinde des Landes.

Für 2020 kann derzeit keine belastbare Prognose zur Höhe des strukturellen Defizits im Landeshaushalt erstellt werden. Auch für Sachsen-Anhalt ist es angesichts der Ausnahmesituation unvermeidbar, zur Finanzierung der pandemiebedingten Maßnahmen und Einnahmeausfälle mehr Kredite aufzunehmen als aus konjunkturellen Gründen zulässig ist. Die zusätzliche Verschuldung wird jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden.

- **Pandemiebedingte zusätzliche Verschuldung:** Die im Nachtragshaushalt 2020 veranschlagte Kreditaufnahme aufgrund der Pandemie beläuft sich auf 259 Mio. EUR. Ob dieser Betrag in voller Höhe erforderlich sein wird, wird erst Anfang 2021 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss feststehen. Die Tilgung dieses Kredits erfolgt in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 im Umfang von jeweils 100.000.000 EUR, sowie im Haushaltsjahr 2024 im Umfang von 58.767.300 EUR
- **Konjunkturbedingte Neuverschuldung:** Für 2020 ist Sachsen-Anhalt an die Regelung der Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen gebunden. Die aus konjunkturellen Gründen zulässige Verschuldung errechnet sich aus der Abweichung der im Mai 2019 für das Jahr 2020 erwarteten und den tatsächlichen Steuereinnahmen des Jahres 2020 (bereinigt um Rechtsänderungen), saldiert mit der ex ante- Konjunkturkomponente für 2020 (Stand Mai 2019: +22,9 Mio. EUR). Damit wird die tatsächliche Höhe der konjunkturbedingten Verschuldung erst Anfang 2021 feststehen.

Die Einnahmeprognose für 2020 lag im Mai 2019 bei 8.786 Mrd. EUR. Nach der aktuellen Steuerschätzung werden für 2020 Einnahmen in Höhe von 7.879 Mrd. EUR erwartet. Damit wäre eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der ex ante Konjunkturkomponente und unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen) in Höhe von 886 Mio. EUR zulässig.

Für 2021 ist aktuell nicht absehbar, ob neben der konjunkturbedingten Verschuldung auch eine aus der Notsituation begründete zusätzliche Kreditaufnahme notwendig wird. Hier muss die Entwicklung in 2021 abgewartet werden. Aufgrund der geltenden Landesschuldenbremse ergibt sich folgende Situation:

- **Konjunkturbedingte Neuverschuldung:** Dem Haushalt 2021 liegt die Mai-Steuer-schätzung 2019 zugrunde. Daraus ergibt sich eine ex ante- Konjunkturkomponente 2021 von nahe Null (-1,6 Mio. EUR). Die Einnahmeerwartung 2021 liegt bei 9.124 Mrd. EUR. Nach der aktuellen Steuerschätzung werden für 2021 Einnahmen in Höhe von 8.344 Mrd. EUR erwartet. Damit wäre eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme (unter Berücksichtigung der ex ante- Konjunkturkomponente und unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen) in Höhe von 651 Mio. EUR zulässig. Berücksichtigt man zusätzlich die Steuerrechtsänderungen in Höhe von 131 Mio. EUR Mindereinnahmen, die in 2021 auch noch kreditfinanziert werden dürften, dann erhöht sich der Verschuldungsspielraum auf 782 Mio. EUR. Die tatsächliche Höhe kann erst Anfang 2022 festgestellt werden.

Für die Folgejahre geht der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ davon aus, dass sich die deutsche Wirtschaft wieder in einer konjunkturellen Normallage befinden wird. Mit Blick auf die in der Haushaltsaufstellung zu veranschlagende zulässige konjunkturbedingte Neuverschuldung bedeutet das, dass in den beiden Jahren 2022 und 2023 nur noch jeweils gut 45 Mio. EUR Neuverschuldung zulässig wären. Für eine Notfallkreditaufnahme gelten sehr enge verfassungsrechtliche Vorgaben.

Zinsausgaben und Verschuldung

Auf dem Land Sachsen-Anhalt lastet ein im Ländervergleich hohes Schuldeniveau von rund 20 Mrd. EUR. Dementsprechend weist das Land auch eine deutlich überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung von 9.663 EUR (Plan 2021) auf.

Tabelle 6: Entwicklung der Neu- und Gesamtverschuldung sowie der Zinsausgaben

	Ist	HP		Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Neuverschuldung in EUR	98	259	-100	-100	-100	-100
Gesamtverschuldung in EUR	20.173	20.432	20.332	20.232	20.132	20.032
Veränderung in %	0,5	1,3	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Pro-Einwohner-Verschuldung in EUR	9.168	9.619	9.663	9.708	9.758	9.810
Zinsausgaben in EUR	349	340	346	381	379	379
Zinsausgaben in % der bereinigten Einnahmen	3,1	2,9	2,9	3,4	3,4	3,3

Quelle: Eigene Darstellung.

Alles in allem ist davon auszugehen, dass Refinanzierungersparnisse, wie sie bisher prägend gewesen sind, in den nächsten Jahren merklich nachlassen dürften. Mehraufwendungen für Zinslasten werden dann entstehen, wenn die Zinsen von ihrem derzeit sehr niedrigen Niveau aus wieder spürbar steigen. Dies stellt ein erhebliches Risiko für zukünftige Haushalte dar.

Personalausgaben

Nach der Bundesstatistik verfügte Sachsen-Anhalt zum 30.06.2019 (auf Basis Zensus 30.06.2019) über eine Personalausstattung von 19,52 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Durchschnitt der Flächenländer insgesamt 18,17, die der westdeutschen Flächenländer 17,96 und die der ostdeutschen Flächenländer 19,22 Vollzeitäquivalente je 1.000 Einwohner (ohne Hochschulen).

Die Entwicklung der Personalausgaben stellt sich damit wie folgt dar:

Tabelle 7: Entwicklung der Personalausgaben

in Mio. EUR

	Ist	HP		Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Personalausgaben der Hauptgruppe 4	2.638	2.879	2.982	3.077	3.176	3.278
darunter:						
Ausgaben für aktives Personal	2.269	2.462	2.527	2.586	2.648	2.712
Versorgungsausgaben (einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger)	310	352	388	422	457	493
sonst. Beihilfen, Fürsorgeleistungen	59	65	67	69	71	73
Personalausgabenquote in %	22,9	24,3	24,0	23,9	24,9	25,4
<i>nachr.: Personalausgaben der HGr. 6 in Mio. EUR</i>	792	844	865	882	900	918

Quelle: Eigene Darstellung.

Im HP 2020/2021 wurden die Vollzeitäquivalenzziele im Vergleich zum HP 2019 um insgesamt 350 Vollzeitäquivalente erhöht. Darin enthalten ist u.a.

- die Erhöhung der Personalausstattung im Bereich des Polizeivollzugs auf das Koalitionsziel von 6.400 Vollzeitäquivalenten,
- die Anpassung der Vollzeitäquivalenzziele im Bereich der Justiz an die Bedarfe nach dem Feinkonzept zur Personalstrategie in der Justiz,
- der Mehrbedarf zur Einführung der Elektronischen Verwaltungsarbeit,
- die Bedarfe zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen,
- die Bedarfe zur Umsetzung des Zensus 2021 und
- die Bedarfe zur Terrorismusbekämpfung.

Der HP 2020/2021 ermöglicht zudem eine Anhebung der Vollzeitäquivalenzziele um bis zu 50 Vollzeitäquivalente für weitere Bedarfe zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen.

Soweit die tatsächliche Personalausstattung, wie auch in der Vergangenheit, unterhalb der von der Landesregierung beschlossenen Vollzeitäquivalenzziele bleibt, würden die Personalausgaben und die Personalausgabenquote deutlich langsamer steigen.

Investitionen

In den Abbau der infrastrukturellen Nachteile in Sachsen-Anhalt sind – wie in allen neuen Ländern – in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel geflossen. Die ostdeutschen Länder verfügen heute über eine moderne und wettbewerbsfähige Infrastruktur, gut ausgestattete Hochschulen und ein umfangreiches Kinderbetreuungsangebot.

Sachsen-Anhalt weist aktuell ein überdurchschnittliches Investitionsniveau – verglichen insbesondere mit den finanzschwachen alten Flächenländern – auf. Bis zum Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraumes wird es sich aufgrund des Rückgangs der Drittmittel zwar dem Durchschnitt der finanzschwachen Flächenländer West weiter annähern.

Tabelle 8: Entwicklung der Investitionsquoten

in Prozent

	Ist	HP		Finanzplanung		
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Investitionsquote	14,6	16,3	16,0	15,6	13,9	13,2
nachr.: ohne Fluthilfe	13,5	15,0	14,6	14,8	13,3	13,0

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Investitionsausgaben stellen – neben den Personalausgaben und den Leistungen nach dem kommunalen Finanzausgleichsgesetz – den dritten großen und für den wirtschaftlichen Aufbauprozess des Landes zugleich wichtigsten Ausgabenblock dar. Ziel muss es sein, durch entschlossene Strukturreformen im Planungszeitraum und weitere Konsolidierung im Bereich der laufenden Ausgaben, die Investitionsfähigkeit des Haushaltes nach dem Auslaufen der Sonderförderung Ost auf einem für das Land auskömmlichen Niveau nicht nur zu stabilisieren. Vielmehr müssen diese mit Blick auf den infrastrukturellen Nachholbedarf auch nach 2020 und der anhaltenden Finanzschwäche der Kommunen auch zukünftig überdurchschnittlich ausfallen.

Leistungen des Landes an die Kommunen

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt erfüllen eine Vielzahl von Aufgaben im Interesse ihrer Bürger. Das Land sorgt dafür, dass die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (Artikel 88 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die Kommunen haben zunächst das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben (z. B. Gewerbesteuer, Grundsteuern). Ergänzend fließen den Kommunen Anteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer zu. Weiterhin erhalten die Kommunen zweckgebundene Mittel aus den Haushalten der einzelnen Landesministerien (Zahlungen des Landes außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes, sog. sonstiger Nettotransfer). Wo diese Einnahmen nicht ausreichen, gewährt das Land den Kommunen ergänzende Zuweisungen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes. Ziel des Finanzausgleichsgesetzes ist es, die Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen und die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen auszugleichen.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist die Finanzausstattung der Kommunen in dieser Legislaturperiode deutlich verbessert worden. Zunächst wurde die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2016 um 80 Mio. EUR auf 1.526 Mio. EUR erhöht. Mit dem seit dem Jahr 2017 geltenden Finanzausgleichsgesetz wurde die Finanzausgleichsmasse um weitere 102 Mio. EUR auf 1.628 Mio. EUR erhöht. Durch die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 erhielten die Kommunen die angestrebte hohe Planungssicherheit.

In den Jahren 2017 bis 2019 profitierten die Kommunen auch von den weiter gestiegenen Steuereinnahmen. Ab 2020 bekommt die bisherige positive Entwicklung der Gemeindesteuern durch die Corona-Pandemie einen erheblichen Dämpfer. Die Entwicklung der Steuerein-

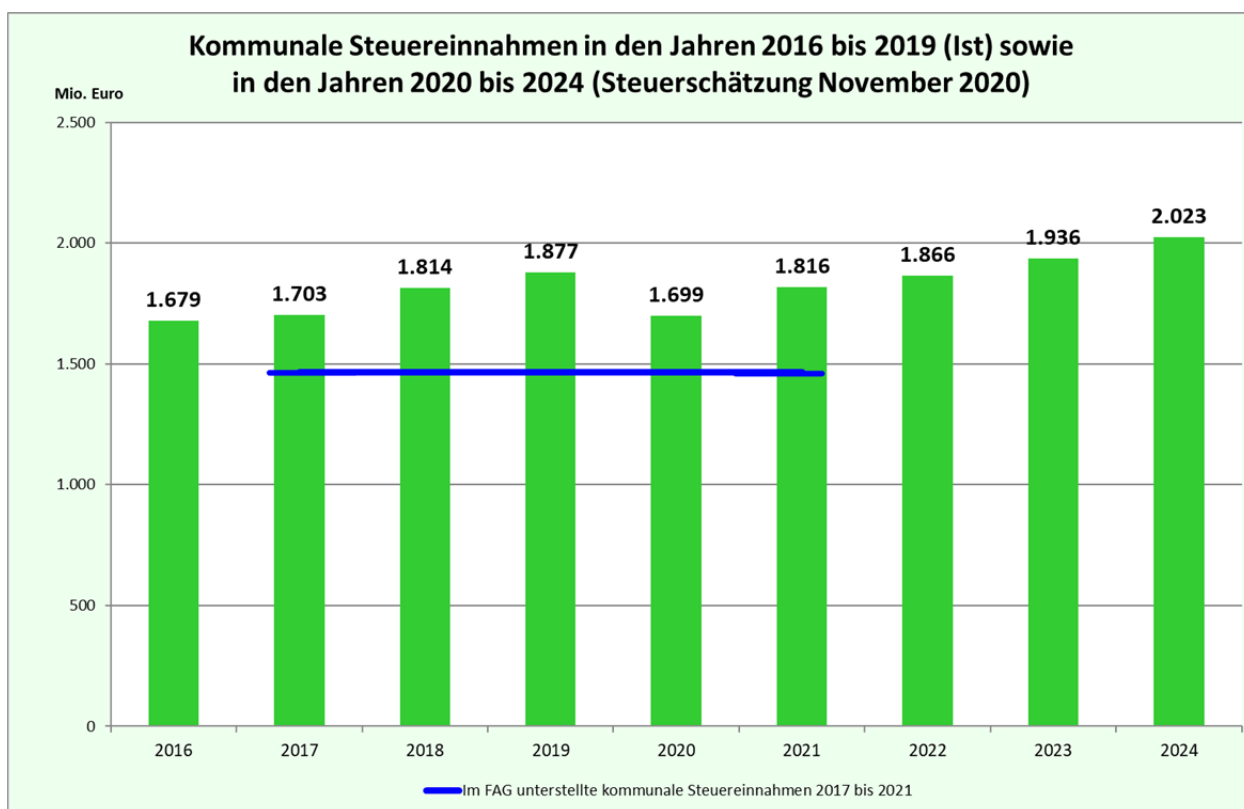
nahmen der Gemeinden ist sowohl bei der Umsatzsteuer, als auch bei der Lohn- und Einkommensteuer von der gleichen Entwicklung geprägt wie beim Land. Besonders deutlich fallen daneben die Einnahmerückgänge bei der Gewerbesteuer aus. Diese werden allerdings in Höhe von 162 Mio. EUR - hälftig finanziert vom Bund und vom Land - im Jahr 2020 pauschal kompensiert.

Als stabilisierendes Element erweist sich dabei die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse bis 2021. Damit verfügen die Kommunen auch in den Jahren 2020 und 2021 trotz der erheblichen Einnahmeeinbrüche über eine gesicherte und stabile Einnahmenbasis. Denn anders als in vielen anderen Bundesländern, bei denen sich die Finanzausgleichsmasse durch einen prozentualen Anteil an den Steuereinnahmen des Landes bestimmt, sind die Kommunen in Sachsen-Anhalt von dem Rückgang der Steuereinnahmen des Landes nicht betroffen. Die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse dämpft damit die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Einnahmen der Kommunen und wirkt insgesamt als systemstabilisierendes Element.

Die Festschreibung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 führt dazu, dass die kommunalen Steuereinnahmen in diesem Zeitraum die Finanzausgleichsmasse nicht verändern. Denn bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 wurden nur gemeindliche Steuereinnahmen von 1.464 Mio. EUR zugrunde gelegt. In der nachfolgenden Übersicht sind die kommunalen Steuereinnahmen in den Jahren 2016 bis 2019 (Ist) sowie in den Jahren 2020 bis 2024 nach der aktuellen Steuerschätzung vom November 2020 dargestellt. Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie werden die Steuereinnahmen in den Jahren 2020 und 2021 noch deutlich höher sein als bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse zugrunde gelegt.

Neben den Zuweisungen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes unterstützt das Land die Kommunen auch weiterhin durch zahlreiche Förderprogramme. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 werden den Kommunen über die Investitionspauschale des Finanzausgleichsgesetzes hinaus jeweils 80 Mio. EUR zur Finanzierung kommunaler Investitionen als Kommunalpauschale zur Verfügung gestellt. Die Mittel unterliegen einer investiven Bindung, jedoch keiner durch Förderrichtlinien oder andere Vorgaben eingegrenzten inhaltlichen Zweckbindung.

Betrachtet man neben den Zahlungen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes auch die Zahlungen außerhalb dieses Gesetzes, dann summieren sich die Leistungen des Landes an die Kommunen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 lt. Haushaltsplan auf jeweils über 3,5 Mrd. EUR. Die zusätzlichen Leistungen des Landes in der aktuellen laufenden Corona-Pandemie sind hierbei noch nicht berücksichtigt.



Quelle: Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt, Steuerschätzung November 2020

Finanzplanung 2020 bis 2024 - Wie umgehen mit den pandemiebedingten Wachstumsverlusten? Ein Lösungsvorschlag

Die Auswirkungen der Pandemie auf den Wachstumspfad der Volkswirtschaft und damit auf die Einnahmenseite machen es erforderlich, über die Frage der Fortschreibung der Einnahmen- und Ausgabenansätze für den Zeitraum der Finanzplanung neu nachzudenken.

Der beschlossene Doppelhaushalt weist erhebliche strukturelle Probleme auf. So war der Haushaltsausgleich nur möglich, indem Rückstellungen aufgelöst und eine globale Minderausgabe veranschlagt worden war. Die Fortschreibung der Ausgabenansätze des Jahres 2021 würde dazu führen, dass – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung – Deckungslücken von gut 1 ½ Mrd. EUR in den Jahren 2022 und 2023 entstehen. Durch konjunkturbedingte Kreditaufnahme lassen sich davon aber nur gut 45 Mio. EUR pro Jahr schließen. Eine Rechtfertigung für zusätzliche pandemiebedingte Kredite in kommenden Haushalten ist aus fachlicher Sicht nur sehr eingeschränkt möglich.

Auch wenn die Finanzplanung eher programmatischen Charakter hat und die grundlegenden Tendenzen der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung abbilden soll, muss sie doch den Anspruch erfüllen, den Anforderungen der im Grundgesetz sowie in der Landesverfassung bestimmten Schuldenbremse zu genügen.

Vergleicht man die Potentialschätzungen vom Herbst 2019 mit denen des Herbstes 2020 für die Bundesrepublik Deutschland, dann zeigt sich ein dauerhafter Wachstumsverlust, der bis auf 100 Mrd. EUR aufwächst. Bei einer Steuerquote von etwa 23 % bedeutet das für sich genommen einen Verlust an Steueraufkommen (gesamtstaatlich) von bis zu 23 Mrd. EUR. Bei einer überschlägigen hälftigen Aufteilung des Steueraufkommens auf Bund und Länder/Kommunen und einem Anteil Sachsen-Anhalts am Steueraufkommen von rund 3 % bedeutet das, dass dem Land gut eine viertel Milliarde Euro an Steuereinnahmen dauerhaft fehlen werden.

Nach der aktuellen Steuerschätzung wird für das Land Sachsen-Anhalt das Vorkrisenniveau 2019 bei den Steuereinnahmen voraussichtlich erst 2022 wieder erreicht werden. Derzeit werden für das Jahr 2022 Steuereinnahmen in Höhe von 8.725 Mio. EUR prognostiziert, das sind rund 480 Mio. EUR weniger als vor der Pandemie geplant.

Damit der Landeshaushalt unter diesen Bedingungen den Anforderungen der Schuldenbremse und den dazu beschlossenen landesrechtlichen Regelungen (§ 18 LHO) genügen kann, ist eine realistische Finanz- und Haushaltsplanung nur möglich:

- (1) wenn der Ausgangspunkt nicht das Soll 2020/2021, sondern das Soll des Haushalts 2019 ist und

(2) wenn alle Ausgaben (zunächst) nur mit der Inflationsrate fortgeschrieben – in der Konsequenz also real konstant gehalten werden.

Unter diesen Annahmen ergeben sich die in der Tabelle 9 dargestellten Entwicklungen und Deckungslücken.

Tabelle 9: Ergebnisse der alternativen Finanzplanung 2022 bis 2024

in Mio. EUR

	Soll	Finanzplanung		
	2019	2022	2023	2024
Gesamteinnahmen	11.703	11.195	11.190	11.531
darunter:				
Steuereinnahmen	7.233	7.684	7.907	8.181
Einnahmen aus LFA	677	-	-	-
Allgem. BEZ	287	786	818	852
Gemeindefinanzkraftzu- Weisungen	-	248	251	258
Forschungsförderungs-BEZ	-	7	10	11
Sonderbedarfs-BEZ	330	-	-	-
Kreditaufnahme (+) / Tilgung ¹⁾ (-)	98	-100	-100	-59
Gesamtausgaben	11.703	11.380	11.386	11.668
darunter:				
Investitionen	1.958	1.693	1.583	1.656
Personalausgaben (HGr. 4)	2.815	2.908	3.009	3.119
Kommunales FAG (konsumtiv)	1.478	1.508	1.538	1.568
Zinsausgaben	374	381	379	379
sächl. Verwaltungsausgaben	387	389	390	392
Globale Minderausgaben	-229	-250	-250	-250
Offener Handlungsbedarf	-	-185	-196	-137
Nachrichtlich: Zulässige konjunkturbedingte Verschuldung (Stand Herbstprojektion der Bundesregierung)	-	-45	-42	-27
Offener Handlungsbedarf nach zulässi- ger Verschuldung	-	-140	-154	-110

¹⁾ Tilgungsplan lt. Beschluss Landtag zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 (LT-Drs. 7/5956 vom 02.04.2020)
Quelle: Eigene Darstellung.

- Für die Inflationsfortschreibung wurden die aktuell von der Steuerschätzung erwarteten Werte (Deflator des Staatsverbrauchs bzw. BIP-Deflator) im Prognosezeitraum angesetzt.
- Bei den Personalausgaben wurden die Abweichungen zwischen Soll und Ist im Prognosezeitraum fortgeschrieben. Dieses setzt keinen weiteren Aufwuchs bei den Personalzielen im Landeshaushalt insgesamt voraus. Dieses Ziel dürfte nur durch Reformen zu erreichen sein, die die Effizienz der Verwaltung steigern.
- Soweit bei anderen Ansätzen derzeit in den Planjahren bereits geringere Werte erfasst wurden, als sie sich im Vergleich zur Inflationsfortschreibung ergeben würden, wurden in der Regel diese Ansätze beibehalten.
- Die Globale Minderausgabe von 250 Mio. EUR wurde ebenfalls berücksichtigt.

Im Ergebnis sinkt der Handlungsbedarf auf unter 200 Mio. EUR, unter Berücksichtigung der zulässigen konjunkturbedingten Verschuldung sogar auf eine Größenordnung von 150 Mio. EUR. Diese Werte sind allerdings insoweit überzeichnet, als dass hier die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe von 250 Mio. Euro jährlich unterstellt ist. Der tatsächliche Konsolidierungsbedarf ist also um den Betrag der Globalen Minderausgabe höher. Im Mittel bedeutet das, dass für die beiden zukünftigen Planjahre 2022 und 2023 gut 1,4 Mrd. EUR weniger an Ausgaben eingeplant werden dürfen.

Das ist ein erheblicher struktureller Eingriff, der sich politisch nur darstellen lässt, indem die Anpassungslasten auf mehrere Jahre verteilt werden. Ein Weg dazu wäre die Einrichtung eines **Sondervermögens aus Anlass der Corona-Pandemie**.

Für die Einrichtung eines Sondervermögens aus Anlass der Corona-Pandemie gelten folgende rechtliche Rahmenbedingungen:

- Notlagenkredite im Sinne von Artikel 99 Abs. 3 Satz 3 Landesverfassung – also strukturelle Kredite - sind grundsätzlich in dem Jahr zu verausgaben, für das der Landtag die Notlage festgestellt hat und in dem die Notlagenkredite aufgenommen worden sind (Jährlichkeitsprinzip). Diese Ausgaben unterliegen einer weiten Zweckbindung. Ausgaben dürfen für Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbewältigung, wie z. Bsp. entsprechend des Vollzugs des Nachtragshaushaltes 2020 für den Gesundheitsschutz in der Pandemie, für Konjunkturprogramme oder zum Ausgleich von Mindereinnahmen beim Land selbst (soweit sie nicht durch die Konjunkturkomponente bereits abgedeckt sind) oder sonstigen Institutionen, vorgenommen werden. Vorausgesetzt wird die Kausalität zwischen Notlage und Ausgabenziel, außerdem müssen die Ausgaben zur Krisenbewältigung bestimmt, geeignet und erforderlich sein.

- Rücklagen können aus diesen Einnahmen nicht gebildet werden. Die generelle Zielsetzung der Schuldenbremse, die Nettokreditaufnahme einzuschränken, ist mit kreditfinanzierten Rücklagen unvereinbar.
- **Eine Ausnahme bei der Rücklagenbildung, und damit der Finanzierung eines durch Notlagenkredite gespeisten Sondervermögens auch über den Zeitraum der Pandemie hinaus, ist aber für solche Maßnahmen möglich**
 - deren Durchführung wegen der Natur der Maßnahme,
 - deren Durchführung wegen ihrer Bedeutsamkeit für die Prävention,
 - oder wo die Beseitigung der Corona-Folgen

nicht auf das Jahr der Kreditaufnahme beschränkt werden kann. Als Ausnahmeregelung von der Schuldenbremse kann dieses nur für besonders zu begründende Maßnahmen gelten. Sofern eine Maßnahme bereits in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen war, ist sie nur dann einer Finanzierung aus dem Sondervermögen zugänglich, wenn die Maßnahme aufgrund der Pandemie eine Neubewertung ihrer Wichtigkeit erfahren hat.

Nach diesen Maßstäben wäre ein Sondervermögen aus Anlass von Corona zulässig, aus dem Maßnahmen finanziert werden, die die Pandemie-Resilienz des Landes stärken. Mögliche zu finanzierende Zwecke wären hiernach zum Beispiel Digitalisierung, Stärkung der Gesundheitsfürsorge sowie die bauliche Ertüchtigung von Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden (Luftfilteranlagen) jedenfalls insoweit, als sie zur Bekämpfung der Pandemie bzw. zur Bewältigung ihrer Folgen aktuell erforderlich sind.

Das Ministerium der Finanzen wird die Ressorts bitten, nach Maßgabe der oben beschriebenen Kriterien Vorschläge für ein einzurichtendes Sondervermögen zu unterbreiten. Die vom Ministerium der Finanzen beschriebenen Kriterien orientieren sich an der Rechtsgutachterlichen Stellungnahme „Die Reichweite notlagenbedingter struktureller Nettokreditaufnahme nach der Bremischen Landesverfassung (Art. 131 a Abs. 3 BremLV) und die Bedeutung des „begründeten Ausnahmefalls“ nach dem Sanierungshilfengesetz (§ 2 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2 SanG) angesichts der COVID-19-Pandemie“ von Prof. Dr. Stefan Koriath vom September 2020. Für die endgültige Ausgestaltung des Sondervermögens wird zugeraten, die Entscheidung der beim Staatsgerichtshofs des Landes Hessen anhängigen abstrakten Normenkontrolle gegen das vom Land Hessen aus Anlass von Corona eingerichtete Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ und die sich hieraus ergebenden Hinweise abzuwarten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Sondervermögen aus Anlass der Pandemie sind im Grunde für alle Bundesländer unterschiedslos, weil sich deren Zulässigkeit an der grundgesetzlichen Schuldenbremse (Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz) messen lassen muss.

Mit Blick auf die zulässige Dauer eines Sondervermögens muss dabei klar sein, dass es eine zeitliche Begrenzung gibt, die sich aus dem Bezug zur Pandemie und dem notwendigen Anpassungszeitraum der Ausgaben des Landes an den neuen Wachstumspfad ableitet. Geht man davon aus, dass im Verlauf des Jahres 2022 wieder eine konjunkturelle Normallage besteht, dann kann allenfalls noch bis einschließlich 2024 begründet werden, dass aus einem solchen Sondervermögen Ausgaben im Zusammenhang mit der Pandemie finanziert werden.

In diesem Zusammenhang hat der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2020/2021 (Seite 140) bspw. darauf hingewiesen, dass aufgrund der besonderen finanzpolitischen Herausforderungen im Rahmen der Corona-Pandemie zu deren Bewältigung eine erneute Übergangsphase der Schuldenbremse erwogen werden könnte. Er knüpft dabei an die Übergangsphase zwischen den Jahren 2010 bis 2016 an, die eine stufenweise Reduktion der strukturell zulässigen Nettoneuverschuldung vorsah (Bund). Ein prinzipiell analoges Vorgehen bzw. eine daran angelehnte Rechtfertigung könnte für das Sondervermögen herangezogen werden, sofern auch hier klar das Jahr 2024 als Endpunkt definiert wird.

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema)

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mio. EUR -								
1		Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziff. 11-17)	10.728,4	10.756,1	11.001,7	10.578,9	10.783,6	11.132,5
11	011-069	Steuern und EU-Eigenmittel	7.281,3	7.600,1	7.878,1	7.684,1	7.907,1	8.181,1
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	39,7	25,8	25,8	25,1	23,5	23,4
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	69,7	67,1	69,9	57,7	57,9	58,0
14		Zinseinnahmen	-5,2	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3
141		vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1411	152	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	157	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	151, 154, 156	vom übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142	16	von anderen Bereichen	-5,3	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3
15		Lfd. Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)	3.179,1	2.963,3	2.955,9	2.745,4	2.728,5	2.803,2
151		vom öffentlichen Bereich	2.820,1	2.521,3	2.559,8	2.439,5	2.487,3	2.518,1
1511	211, 231	vom Bund	1.956,6	2.449,5	2.498,9	2.390,3	2.438,3	2.469,9
1512	212	Länderfinanzausgleich	674,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	232	sonstige von Ländern	18,7	8,9	9,3	9,2	9,2	9,2
1514	213, 233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	21,3	13,1	13,0	13,0	13,0	13,0
1515	217, 237	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	72,5	19,0	25,0	25,0	25,0	25,0
1517	214, 234	vom sonst. öffentl. Bereich	76,2	30,8	13,6	2,1	1,8	1,1
152	112,27,28	von sonstigen Bereichen	359,0	442,0	396,0	305,8	241,2	285,1
davon	112	Geldstrafen und Geldbußen, Gerichts- und Verwaltungskosten	132,4	137,2	138,7	134,2	135,1	135,8
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	82,1	28,7	2,0	1,9	1,9	1,9
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	80,0	26,7	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mio. EUR -								
1		Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziff. 11-17)	10.728,4	10.756,1	11.001,7	10.578,9	10.783,6	11.132,5
11	011-069	Steuern und EU-Eigenmittel	7.281,3	7.600,1	7.878,1	7.684,1	7.907,1	8.181,1
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	39,7	25,8	25,8	25,1	23,5	23,4
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	69,7	67,1	69,9	57,7	57,9	58,0
14		Zinseinnahmen	-5,2	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3
141		vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1411	152	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	157	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	151, 154, 156	vom übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142	16	von anderen Bereichen	-5,3	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3
15		Lfd. Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)	3.179,1	2.963,3	2.955,9	2.745,4	2.728,5	2.803,2
151		vom öffentlichen Bereich	2.820,1	2.521,3	2.559,8	2.439,5	2.487,3	2.518,1
1511	211, 231	vom Bund	1.956,6	2.449,5	2.498,9	2.390,3	2.438,3	2.469,9
1512	212	Länderfinanzausgleich	674,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	232	sonstige von Ländern	18,7	8,9	9,3	9,2	9,2	9,2
1514	213, 233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	21,3	13,1	13,0	13,0	13,0	13,0
1515	217, 237	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	72,5	19,0	25,0	25,0	25,0	25,0
1517	214, 234	vom sonst. öffentl. Bereich	76,2	30,8	13,6	2,1	1,8	1,1
152	112,27,28	von sonstigen Bereichen	359,0	442,0	396,0	305,8	241,2	285,1
davon	112	Geldstrafen und Geldbußen, Gerichts- und Verwaltungskosten	132,4	137,2	138,7	134,2	135,1	135,8
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	82,1	28,7	2,0	1,9	1,9	1,9
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	80,0	26,7	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mio. EUR -								
1611	221	vom Bund	80,0	26,7	0,0	0,0	0,0	0,0
1612	222	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613	223-227	vom sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162	26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von	2,1	2,1	2,0	1,9	1,9	1,9
17		Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung	81,8	68,7	67,8	62,4	62,5	62,6
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	36,2	35,1	35,9	35,1	35,1	35,2
172	119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	45,6	33,6	31,9	27,3	27,4	27,4
2		Einnahmen der Kapitelrechnung (Ziff. 21-26)	656,2	1.142,9	887,3	664,7	456,3	419,2
21	131, 132,	Veräußerung von Sachvermögen	3,5	5,6	1,5	1,2	0,5	0,4
22		Vermögensübertragungen	642,6	1.129,6	878,2	655,9	448,2	411,1
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	534,1	575,6	538,1	475,6	370,8	277,1
2211	331	vom Bund	335,3	260,0	267,5	280,8	247,1	237,1
2212	332	von Ländern	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2
2213	333	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,6	0,4	0,4	0,4	0,4
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	334, 337	vom sonst. Öffentl. Bereich	198,5	314,8	270,0	194,2	123,1	39,4
222	34	Zuschüsse für Investitionen von sonstigen Bereichen	108,5	554,0	340,1	180,3	77,4	134,0
223		sonstige Vermögensübertragungen vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2231	291	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232	292	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233	293	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	297-299	von anderen Bereichen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehnsrückflüsse	9,1	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7
231		vom öffentlichen Bereich	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
2311	172	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mio. EUR -								
2313	177	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	171,174,176	vom sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		von anderen Bereichen	9,0	7,4	7,4	7,5	7,5	7,5
2321	181, 182	von Sonstigen im Inland	9,0	7,4	7,4	7,5	7,5	7,5
2322	186	vom Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	133, 134	Veräußerung von Beteiligungen und dgl.	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	311	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	312	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	313	vom übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254	314, 317	vom sonst. Öffentl. Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	14	Gewährleistungsrückflüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4		Gesamteinnahmen (Ziff. 1+2+3)	11.384,6	11.899,0	11.889,1	11.243,6	11.239,9	11.551,6
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	140,5	435,4	521,1	-71,1	-72,8	-84,1
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	98,0	258,8	-100,0	-100,0	-100,0	-100,0
52	35	Entnahme aus Rücklagen	42,5	176,6	621,1	28,9	27,2	15,9
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54	092	Münzeinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	12,7	10,2	10,2	4,4	4,4	4,4
61		(-) Schätzungen für Leertitel						
62		(-) Sonderhaushalte						
63		(-) Bruttostellungen						
64	38	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u. ä)	12,7	10,2	10,2	4,4	4,4	4,4
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	11.537,8	12.344,6	12.420,4	11.177,0	11.171,6	11.471,9

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mio. EUR -								
1		Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11-15)	9.609,7	10.035,9	10.327,1	10.624,6	10.703,4	10.922,1
11	4	Personalausgaben	2.638,1	2.878,9	2.982,0	3.148,7	3.247,3	3.354,9
12		Laufender Sachaufwand	1.116,3	1.131,6	1.145,8	1.216,3	1.243,7	1.277,2
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	355,9	401,7	408,0	417,2	415,2	412,6
122	55	Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
123	67	Erstattungen an sonstige Bereiche	732,6	688,8	706,8	773,4	803,7	840,2
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	27,7	41,1	31,0	25,7	24,8	24,3
13		Zinsausgaben	348,7	339,5	345,5	380,5	378,5	378,5
131		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1311	561	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1312	564	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	562, 563, 567	an übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132		an andere Bereiche	348,7	339,5	345,5	380,5	378,5	378,5
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel im engeren Sinne	348,7	339,5	345,5	380,5	378,5	378,5
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14		Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (o. Schuldendiensthilfen)	5.506,5	5.685,8	5.853,8	5.879,0	5.833,9	5.911,6
141		an öffentl. Bereich	3.171,4	3.170,3	3.269,0	3.291,3	3.273,4	3.332,9
1411	611,631	an Bund	479,2	483,4	492,1	502,0	508,7	514,4
1412	612	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	632	sonstige an Länder	18,4	17,2	17,9	18,5	18,3	19,2
1414	613	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden (GV)	1.469,8	1.479,3	1.479,8	1.478,6	1.478,6	1.478,6
1415	633	sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.198,7	1.177,7	1.264,5	1.272,0	1.247,4	1.299,2

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mio. EUR -								
1416	614, 634	an Sondervermögen	0,0	7,3	9,0	14,2	14,2	15,2
1417	617,637	an Zweckverbände	0,8	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
1418	616,636	an Sozialversicherungsträger	4,4	4,9	5,2	5,7	5,8	5,9
142		an andere Bereiche	2.335,1	2.515,5	2.584,8	2.587,7	2.560,6	2.578,7
1422	682,683,685	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.755,0	1.876,2	1.922,6	1.912,3	1.885,7	1.886,4
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	294,2	297,8	315,9	321,6	326,8	336,0
1424	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	285,9	341,5	346,3	353,8	348,0	356,4
1425	687,688	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15		Schuldendiensthilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
151		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1511	622	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	621,624,626,627	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152		an andere Bereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1521	661,662,664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1522	663	an Sonstige im Inland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1523	666	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2		Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)	1.648,8	2.007,2	1.918,1	1.964,9	1.727,5	1.663,7
21		Sachinvestitionen	346,4	453,9	461,8	531,7	481,2	530,2
211	7	Bauausgaben	213,1	255,6	289,3	334,7	342,7	351,2
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	4,4	4,8	5,0	7,3	7,6	43,5
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	128,8	193,6	167,6	189,8	131,0	135,6
22		Vermögensübertragungen	1.086,6	1.493,7	1.413,7	1.415,0	1.233,7	1.121,0
221		Zuweisungen für Investitionen an öffentl.	572,0	864,2	818,8	676,3	580,5	517,4
2211	882	an Länder	1,4	3,5	4,2	3,4	3,1	3,0
2212	883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	567,7	860,2	814,0	671,2	575,6	512,5

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mio. EUR -								
2213	887	an Zweckverbände	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
2214	881,884,886	an übrigen öffentlichen Bereich	2,6	0,0	0,0	1,3	1,3	1,3
222	89	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	514,5	629,4	594,9	738,7	653,2	603,6
223		Sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2231	692	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232	693	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233	691	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	697,698,699	an andere Bereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehen	0,0	30,0	30,0	5,6	0,0	0,0
231		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	852	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	857	an Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	851,854,856	an übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		an andere Bereiche	0,0	30,0	30,0	5,6	0,0	0,0
2321	861-863	an Sonstige im Inland	0,0	30,0	30,0	5,6	0,0	0,0
2322	866	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	83	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	213,3	19,6	2,5	2,5	2,5	2,5
25		Schuldentilgung an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	581	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	584	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	582,583,587	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	87	Gewährleistungen	2,5	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
3	97	Globale Mehr- und Minderausgaben	0,0	271,0	-228,3	4,3	4,3	4,0
4		Gesamtausgaben (Ziffern 1+2+3)	11.258,5	12.314,1	12.016,8	12.593,8	12.435,3	12.588,9

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	HP	Finanzplanung		
			2019	2020	2021	2022	2023	2024
- Mio. EUR -								
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	266,4	20,2	393,3	240,8	266,9	278,0
51		Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
511	595	für Kreditmarktmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512	593	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514	591,596	an Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	266,4	20,2	393,3	240,8	266,9	278,0
53	96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	12,9	10,2	10,2	4,4	4,4	4,4
61		(-)Schätzungen für Leertitel						
62		(-) Sonderhaushalte						
63		(-) Bruttostellungen						
64	98	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	12,9	10,2	10,2	4,4	4,4	4,4
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	11.537,8	12.344,5	12.420,4	12.839,0	12.706,6	12.871,3



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Hagen Kohl MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 010-00/kö

Anlage zu TOP 7.7

Magdeburg, 24. Februar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (Drs. 7/7269)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf wird von uns ausdrücklich begrüßt, weil

- klargestellt wird, dass auch Hybridsitzungen unter den Begriff der Videokonferenz fallen,
- praxisnahe Regelungen zur Beschlussfähigkeit bei Videokonferenzen getroffen werden und
- keine Bestätigungsbeschlüsse mehr gefordert sind.

Damit löst er zentrale Probleme, die in der Praxis aufgetreten sind und dazu geführt haben, dass die neuen digitalen Möglichkeiten nicht rechtssicher genutzt werden konnten.

Darüber hinaus halten wir allerdings noch folgende Änderungen in § 56a KVG LSA für erforderlich:

- In Absatz 1 Satz 2 sollte vor dem Wort „*Kommunalaufsichtsbehörde*“ das Wort „*oberste*“ eingefügt werden.

Im Falle einer landesweiten Notsituation muss auch eine landesweite Entscheidung getroffen werden. Angesichts der Bedeutung sollte dafür das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde zuständig sein.

- In Absatz 3 bitten wir die statt der Worte „*zwei Drittel*“ die Worte „*die Mehrheit*“ einzufügen.

Da es sich um eine Verfahrensfrage handelt, ist keine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Die Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie Kreistage führen wegen der rechtlichen Unsicherheiten derzeit noch nahezu alle Sitzungen in Präsenz durch und nutzen die neuen Verfahren nur äußerst zurückhaltend. Wir bitten daher den Ausschuss für Inneres und Sport, den Gesetzentwurf zügig zu beraten, so dass der Landtag zeitnah eine Entscheidung treffen kann.

Mit Blick auf die kommende Legislaturperiode werben wir schon jetzt dafür, nicht nur in Krisensituationen digitale Lösungen für die Arbeit der kommunalen Gremien zuzulassen. Um Menschen für ein Engagement in den kommunalen Vertretungen zu motivieren und auch dadurch die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, sollte das Kommunalverfassungsgesetz zudem deutlich verschlankt und auf unbedingt notwendige Regelungen beschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt